

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. März 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	49	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	95
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	64	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	83
Bachmann, Carolin (AfD)	2	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	61
Baum, Christina, Dr. (AfD)	70, 71	Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	40
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	67, 68, 77	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	27
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	50, 51	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	5, 28
Bochmann, René (AfD)	78	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	19, 20
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	22	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 85
Brandner, Stephan (AfD)	92	Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	103
Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	65, 66	Moosdorf, Matthias (AfD)	41, 42
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	23, 24	Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	6, 7
Dietz, Thomas (AfD)	72	Müller, Florian (CDU/CSU)	86, 87
Donth, Michael (CDU/CSU)	79, 80	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	21
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	52, 53, 54	Oster, Josef (CDU/CSU)	29
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	12, 58	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	30
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	13, 14	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	75, 96
Hahn, Florian (CDU/CSU)	59	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	1
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	15	Rainer, Alois (CDU/CSU)	88, 98
Haug, Jochen (AfD)	99, 100, 101, 102	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	89, 90
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	16	Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	8
Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU)	25	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	43, 62, 76
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	73, 74, 81	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	31
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	17, 97	Schmidt, Eugen (AfD)	32
Jung, Andreas (CDU/CSU)	3	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	44, 45
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	93, 94, 104	Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke)	46, 47
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	82	Spahn, Jens (CDU/CSU)	33
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	60	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	9, 91
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	4	Stier, Dieter (CDU/CSU)	10
Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	18, 26		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Storch, Beatrix von (AfD)	34, 48	Warken, Nina (CDU/CSU)	38
Throm, Alexander (CDU/CSU)	35	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	11, 105
Tillmann, Antje (CDU/CSU)	36	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	63
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	55, 56	Witt, Uwe (fraktionslos)	39
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	37	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	69
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	57		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 1	Lindholz, Andrea (CDU/CSU) 20 Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 21 Oster, Josef (CDU/CSU) 21 Peterka, Tobias Matthias (AfD) 22 Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) 22 Schmidt, Eugen (AfD) 23 Spahn, Jens (CDU/CSU) 23 Storch, Beatrix von (AfD) 24 Throm, Alexander (CDU/CSU) 26 Tillmann, Antje (CDU/CSU) 28 Vries, Christoph de (CDU/CSU) 28 Warken, Nina (CDU/CSU) 29 Witt, Uwe (fraktionslos) 29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Bachmann, Carolin (AfD) 2 Jung, Andreas (CDU/CSU) 2 Koeppen, Jens (CDU/CSU) 3 Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 4 Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU) 5 Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU) 6 Spaniel, Dirk, Dr. (AfD) 6 Stier, Dieter (CDU/CSU) 7 Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU) 8	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU) 29 Moosdorf, Matthias (AfD) 30 Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) 32 Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 33 Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke) 34 Storch, Beatrix von (AfD) 34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Gädechens, Ingo (CDU/CSU) 9 Güntzler, Fritz (CDU/CSU) 9, 10 Hauer, Matthias (CDU/CSU) 11 Heilmann, Thomas (CDU/CSU) 11 Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) 12 Korte, Jan (Gruppe Die Linke) 12 Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 13, 14 Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 15	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) 35 Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke) 36, 37 Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke) 38, 39 Ulrich, Alexander (Gruppe BSW) 41 Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) 42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 15 Büniger, Clara (Gruppe Die Linke) 16, 18 Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU) 19 Korte, Jan (Gruppe Die Linke) 20	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Gädechens, Ingo (CDU/CSU) 44 Hahn, Florian (CDU/CSU) 44

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	45	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	46	Müller, Florian (CDU/CSU)	60, 62
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	46	Rainer, Alois (CDU/CSU)	62
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	47	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	63
 		Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	47	Brandner, Stephan (AfD)	64
Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	48	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	65
 		Kuban, Tilman (CDU/CSU)	66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	67
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	48, 49	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	50	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	67
 		Rainer, Alois (CDU/CSU)	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	51	Haug, Jochen (AfD)	70
Dietz, Thomas (AfD)	51	Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	75
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	52	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	53	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	76
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	54	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	76
 		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	54		
Bochmann, René (AfD)	55		
Donth, Michael (CDU/CSU)	56, 57		
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	57		
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	58		
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	59		

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des
Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß**
(CDU/CSU) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum aktuellen Stand der auch mit Bundesmitteln geplanten Sanierung des Hamburger Heinrich-Hertz-Turms („Fernsehturm“), die ursprünglich bis 2023 abgeschlossen sein sollte, vor, und welche Gespräche haben dazu in den letzten zwölf Monaten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Bund stattgefunden?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 21. März 2024**

Das Projekt zur Sanierung und Wiedereröffnung des national bedeutenden Kulturdenkmals „Heinrich-Hertz-Turm“ in Hamburg befindet sich aktuell in der Planungsphase. Die Erstellung von Planungsleistungen zielt auf eine belastbare Kostenberechnung gemäß Leistungsphase 3 der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zwecks baufachlicher Prüfung. Gemäß der zwischen dem Bund, der Freien und Hansestadt Hamburg und der DFMG Deutsche Funkturm GmbH geschlossenen Vereinbarung erfolgt die Finanzierung dieser Planungsmittel zunächst durch das Land.

Regelmäßig finden bei relevanten Verfahrensschritten Abstimmungen der eigens gebildeten Lenkungsgruppe statt; die letzte Sitzung der Lenkungsgruppe hat am 31. August 2023 stattgefunden, in deren Rahmen die DFMG u. a. über den Abschluss der Leistungsphase 2 HOAI berichtet hat. Der Abschluss der Leistungsphase 3 HOAI erfolgt im laufenden Jahr. Neben der Lenkungsgruppe findet auf Arbeitsebene ein regelmäßiger Austausch zwischen Bund und Land statt.

Nach Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und der Anhörung des Bundesrechnungshofs wird der Bund der Freien und Hansestadt Hamburg die vorgesehenen Bundesmittel zwecks Vornahme der Bewilligung zur Bewirtschaftung zuweisen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

2. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Liegen nach Kenntnis der Bundesregierung der Ermittlung des 2-Prozent-Flächenziels für den Ausbau von Windkraftanlagen (www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764) physikalische Größen und Werte, wie etwa die Leistungsdichte bzw. der Flächenenergieertrag (gemeint ist das Verhältnis von Stromerzeugung zu Flächenverbrauch) einer oder mehrerer Windenergieanlagen zugrunde, und wenn ja, welche sind das (bitte möglichst vollständig ausführen und begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 21. März 2024**

Das 2-Prozent-Ziel wurde aus der Studie des Umweltbundesamtes (UBA) „Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land“ aus dem Jahr 2019 abgeleitet. Die Ermittlung erfolgte unter der Annahme von Referenzanlagen. Die Studie ist auf der Internetseite des UBA abrufbar (vgl. www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/climate_change_38_2019_flaechenanalyse_windenergie_an_land.pdf). Weiterhin wurden die notwendigen Flächenbedarfe mit dem Vorhaben „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land“ konkret untersucht. Auch diese Studie ist auf der Internetseite des UBA veröffentlicht (UBA 2023, vgl. www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/32_2023_cc_flaechenverfuegbarkeit_und_flaechenbedarfe_fuer_den_ausbau_der_windenergie_an_land_0.pdf).

3. Abgeordneter **Andreas Jung** (CDU/CSU) Gilt die Förderfähigkeit von KWK-Anlagen (KWK: Kraft-Wärme-Kopplung), die gemäß der „Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ vom 25. Januar 2024 im Modul 4 förderfähig sind, wenn diese Biomasse als Energieträger verwenden, für die gesamte Biomasse, also sowohl für feste, flüssige und gasförmige, und falls nein, warum nicht (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 19. März 2024**

Über Modul 4 der „Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ (EEW) vom 25. Januar 2024 sind Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-)Anlagen nicht förderfähig. KWK-Anlagen können jedoch über Modul 2 der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

(EEW) gefördert werden. Über Modul 2 werden KWK-Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse gefördert. Eine Förderung des Einsatzes von gasförmiger oder flüssiger Biomasse ist nicht möglich.

Hintergrund ist folgender: Über die EEW werden Investitionen in die Anlagentechnik gefördert. Für die Verbrennung von fester Biomasse bedarf es in der Regel spezieller Anlagentechnik mit hohen Investitionskosten. Durch die EEW-Förderung sollen diese Anlagen trotz hoher Investitionskosten rentabel gemacht werden.

4. Abgeordneter **Jens Koeppen** (CDU/CSU) Welcher Anteil der in Deutschland ausgewiesenen Windeignungsgebiete weist nach Kenntnis der Bundesregierung eine mittlere Windgeschwindigkeit auf, die geringer als 6,5 m/s in 150 m Höhe ist, und welcher Anteil der potentiell zu installierenden Leistung entfällt auf diese Gebiete (bitte jeweils nach Bundesländern auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 19. März 2024

Die Windbedingungen auf den für die Windenergie ausgewiesenen Flächen sind nicht exakt bekannt. Daher kann auch der gefragte Anteil nicht genau bestimmt werden.

Für die für die Windenergie ausgewiesenen Flächen insgesamt (mit Stand vom 31. Dezember 2022) hat das Umweltbundesamt modellierte Winddaten aus einem dem Umweltbundesamt vorliegenden Windatlas herangezogen. Auf dieser Grundlage wurden folgende Ergebnisse errechnet:

Bundesland	Anteil ausgewiesener Fläche mit weniger als 6,5 Metern pro Sekunde auf 150 Metern [in Prozent]
Baden-Württemberg	91,0
Bayern	98,6
Bremen	0,0
Hamburg	0,0
Hessen	46,9
Mecklenburg-Vorpommern	0,0
Niedersachsen	2,3
Nordrhein-Westfalen	0,0
Rheinland-Pfalz	61,1
Saarland	50,7
Sachsen	4,9
Sachsen-Anhalt	3,3
Schleswig-Holstein	0,0
Thüringen	27,6
Deutschland	41,2

Hinweis zur Tabelle: Mit Stand von Ende 2022 existieren in den Ländern Berlin und Brandenburg keine ausgewiesenen Flächen, weswegen für diese Länder keine Berechnung eines Anteils möglich ist.

Die bislang ausgewiesenen Flächen (vgl. Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses – Bericht 2023, www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2023/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2023.pdf) sind bereits überwiegend mit Windenergieanlagen bebaut. Zukünftig zu installierende Leistung wird überwiegend auf den im Rahmen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisenden Flächen erfolgen. Diese Flächen sind noch nicht bekannt, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt auch keine weiteren Aussagen zu diesen möglich sind.

Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass sich auch Flächen mit mittleren Windgeschwindigkeiten auf 150 Metern unterhalb von 6,5 Metern pro Sekunde für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen eignen können. Die mittlere Windgeschwindigkeit ist dabei ein relevanter Indikator, die wirtschaftliche Eignung von Flächen hängt aber von vielfältigen Faktoren ab.

5. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Einstellung des seit über drei Jahre laufenden Projekts Bavaria Rhyme der Wacker Chemie AG sowie das damit einhergehende Wegfallen eines deutschen Leuchtturmprojekts in der nachhaltigen Herstellung von grünem Wasserstoff wie auch von klimaneutralem Methanol, und welche Stellung bezieht die Bundesregierung zu der mir bekannt gegebenen Kritik seitens der Leitung der Wacker Chemie AG, dass zur erfolgreichen Vollendung des Projekts Bavaria Rhyme die Unterstützung der Bundesregierung gefehlt habe, insbesondere bei derzeit zu hohen regulatorischen Umsetzungsbarrieren, bürokratischen Förderprogrammen und einer Reihe an nicht erfolgreichen Förderanträgen (siehe hierzu www.pnp.de/lokales/landkreis-altotting/eu-foerderung-blieb-aus-wacker-beendet-rhyme-15491464)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 18. März 2024**

Die Bundesregierung hat das Projekt Bavaria Rhyme der Wacker Chemie AG in den vergangenen Jahren vollumfänglich unterstützt und bedauert die Einstellung des Projekts, das einen wertvollen Beitrag zur grünen Transformation Deutschlands und Europas geleistet hätte. Bei Bewerbungen auf europäischer Ebene obliegt die Projektauswahl der Europäischen Kommission. Die Entscheidung, das Projekt im Rahmen der nationalen Förderprogramme nicht weiterzuverfolgen, wurde vom Unternehmen selbst getroffen. Eine Bewerbung im Rahmen der nationalen Förderprogramme wäre aus Sicht der Bundesregierung zu begrüßen.

6. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Wie erklärt es sich die Bundesregierung, dass seit Juni 2023 (vgl. meine Schriftliche Frage 123 auf Bundestagsdrucksache 20/7519), also seit mittlerweile knapp einem Dreivierteljahr, mehrere Nachfragen zu den anfallenden Ausgleichszahlungen zum Ankauf von Emissionsminderungsgutschriften für die bei Dienstreisen der Bundesregierung im Kalenderjahr 2022 verursachten CO₂-Emissionen gestellt wurden und immer noch keine abschließende Antwort hierauf gegeben werden konnte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/10170)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 18. März 2024**

Wie in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/10170 erläutert, konnten nicht alle dienstreisebedingten Emissionen des Jahres 2022 mit der Ausschreibung im Jahr 2023 ausgeglichen werden. Die Restemissionen werden Gegenstand der diesjährigen Ausschreibung sein, die im 3. Quartal des Jahres erfolgen soll.

Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens von Paris (ÜvP) im Jahre 2021 haben sich die Anforderungen an internationale Klimaschutzprojekte geändert. Im Jahr 2022 erfolgte die erste Ausschreibung auf Grundlage der neuen Anforderungen unter Artikel 6 ÜvP für die Kompensation der im Jahr 2021 angefallenen Emissionen. Das durchschnittliche Preisniveau pro Gutschrift ist aufgrund dieser Anforderungen gestiegen. Dieser Preisanstieg konnte im Vorfeld nicht in der Mittelplanung einkalkuliert werden, da keine Erfahrungswerte vorlagen. Ab Haushaltjahr 2024 ist dieser Preisanstieg einkalkuliert.

7. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Welche Kosten würden nach denselben Kompensationsregelungen, die für die Kompensation der dienstreisebedingten CO₂-Emissionen der Bundesregierung und Bundesverwaltung gelten, für die Kompensation des gesamten CO₂-Ausstoßes der Bundesrepublik Deutschland anfallen?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 18. März 2024**

Die absoluten Emissionen Deutschlands lagen bei rund 750 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente im Jahr 2022. Das durchschnittliche Preisniveau lag bei den letzten beiden Ausschreibungen für die Kompensation der dienstreisebedingten Emissionen bei ca. 26 Euro pro Gutschrift (pro Tonne). Diese Ausschreibungen erfolgten auf Grundlage der neuen Anforderungen unter Artikel 6 des Übereinkommens von Paris (ÜvP). Folglich würden die Kosten für das Jahr 2024 schätzungsweise 19,5 Mrd. Euro betragen.

8. Abgeordneter
Dr. Norbert Röttgen
(CDU/CSU)
- Welche zusätzlichen finanziellen Mittel aus dem KI-Programm und KoPa Nummer 43 hat die Bundesregierung dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 für das DLR-Institut für KI-Sicherheit jeweils für die Standorte Ulm und Sankt Augustin zur Verfügung gestellt, und welche finanziellen Mittel sind für das Jahr 2024 vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 18. März 2024**

In den Jahren 2021 und 2022 hat die Bundesregierung jeweils 10 Mio. Euro aus Verstärkungsmitteln zur Umsetzung der Strategie für Künstliche Intelligenz (KI) für das DLR-Institut für KI-Sicherheit für die Standorte Ulm und Sankt Augustin zur Verfügung gestellt.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden jeweils 11,1 Mio. Euro aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket (KoPa Nummer 43) zur Verfügung gestellt.

9. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Kann die Bundesregierung die in einem Bericht des Magazins „Auto-Motor-Sport“ vom 7. März 2024 (vgl. www.auto-motor-und-sport.de/verkehr/610-millionen-umweltbonus-elektroauto-export-update) genannten Zahlen bestätigen, dass allein in den Jahren 2021 und 2022 rund 610 Mio. Euro an Fördergeldern über den „Umweltbonus“ und die „Innovationsprämie“ für Elektrofahrzeuge ausbezahlt worden sind, die unmittelbar in den Export gingen, und wenn ja, wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Differenz zwischen Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 und dem Fahrzeugbestand von Elektrofahrzeugen in den Jahren 2021, 2022 und 2023?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 21. März 2024**

Um die Elektromobilität mit einem breiten Angebot voranzubringen wird ein Gebrauchtwagenmarkt für elektrisch betriebene Fahrzeuge benötigt. Gebrauchte Elektrofahrzeuge können insbesondere für Käufer und Käuferinnen mit geringerem Einkommen eine attraktive Einstiegsmöglichkeit in die Elektromobilität darstellen. Junge gebrauchte Elektrofahrzeuge waren daher grundsätzlich durch den am 18. Dezember 2023 beendeten Umweltbonus förderfähig, sofern sie die in der Förderrichtlinie aufgestellten Kriterien erfüllten. Zugleich war es nicht Sinn der Förderung, Geschäftsmodelle explizit zu unterstützen, bei denen geförderte Autos planmäßig kurz nach Ablauf der Mindesthaltedauer mit Gewinnerzielungsabsicht weiterverkauft werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat daher die Mindesthaltedauer zum 1. Januar 2023 von sechs auf zwölf Monate erhöht. Das Fahrzeug musste mindestens zwölf Monate auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein. Bei Leasing erhöhte sich die Mindesthaltedauer je nach Vertragslaufzeit auf bis zu 24 Monate. Eine kürzere Haltedauer war dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich anzuzeigen. Die Einhaltung der Mindesthaltedauer wurde vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in regelmäßigen Abständen überprüft. Zu diesem Zwecke führte es Abgleiche mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) durch. Eine etwaige Rückabwicklung des Kauf- oder Leasingvertrages war der Bewilligungsbehörde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde war verpflichtet, in den genannten Fällen bereits gewährte Förderungen zurückzufordern.

Parallel wurden die Fördersätze ab dem 1. Januar 2023 degressiv ausgestaltet. Dies reduzierte zusätzlich den Anreiz, Fahrzeuge planmäßig mit Gewinnerzielungsabsicht weiterzuverkaufen. Ob bzw. in welchem Maße exportierte Elektrofahrzeuge durch den Umweltbonus gefördert wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Es ist nicht korrekt, aus der Anzahl der Abmeldungen direkt auf die Anzahl der exportierten Fahrzeuge zu schließen und davon auszugehen, dass diese alle durch die Umweltprämie gefördert wurden, denn es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass jedes in Deutschland abgemeldete Elektrofahrzeug exportiert bzw. zuvor gefördert wurde. Als weitere mögliche Abmeldegründe kommen u. a. Schäden, Diebstahl und Stilllegung in Betracht. Die geforderten Daten liegen daher in der Form nicht vor.

10. Abgeordneter **Dieter Stier** (CDU/CSU) Warum verstößt die Bundesregierung meiner Ansicht nach gegen § 54 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes, indem sie den bis zum 15. August 2022 dem Deutschen Bundestag vorzulegenden Bericht bis zum heutigen Tag nicht vorgelegt hat, und bis zu welchem Termin legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag nunmehr diesen Bericht vor, der im o. g. Paragraphen festgelegt ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 21. März 2024

Die Evaluierung des Kohleausstiegs nach § 54 Absatz 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ist noch nicht abgeschlossen. Ein Datum für die Veröffentlichung steht noch nicht fest. Die Evaluierung soll schnellstmöglich fertig gestellt werden.

11. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung noch in dieser laufenden Legislaturperiode konkrete Maßnahmen, um die Exportgenehmigungen für deutsche Maschinen, insbesondere die für Dual-Use-Güter-Produkte, beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beschleunigen, und falls ja, wie weit könnten diese den aktuellen Genehmigungsstau beim BAFA und im interministeriellen Ausfuhrausschuss tatsächlich auflösen und die offenen Positionen bei deutschen Unternehmen verkürzen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 19. März 2024**

Die Bundesregierung hat über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kurzfristig wirkende Maßnahmen zur Stärkung und deutlichen Beschleunigung der Verwaltungsprozesse im Bereich der Exportkontrolle eingeführt, die zum 1. September 2023 bzw. zum 8. Januar 2024 in Kraft getreten sind. Die Details der Maßnahmen wurden hier für alle Interessierten nachlesbar veröffentlicht: gemeinsame Pressemitteilungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des BAFA vom 25. Juli 2023 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/07/20230725-verfahren-zur-exportkontroll-e-werden-effizienter-gestaltet.html) und vom 29. Dezember 2023 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/12/20231229-fuer-ein-e-effektive-und-effiziente-exportkontrolle.html).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 1. März 2024 ein weiteres, drittes Maßnahmenpaket angekündigt, das in Kürze in Kraft treten wird. Hier nachzulesen: Pressemitteilung des BMWK (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/03/20240301-exportkontrolle.html).

Weitere Vorschläge für effizientere Verfahren sowie zum Bürokratieabbau im Bereich der Exportkontrolle werden derzeit erarbeitet. Konkrete Vorschläge werden gerne entgegengenommen und sorgfältig geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

12. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Warum begründete der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner im Rahmen der Regierungsbefragung am 21. Februar 2024 (Plenarprotokoll 20/153, S. 19497) die nach meiner Kenntnis erstmalige Einberechnung von Kreditzinsen aus dem Einzelplan 32 des Bundeshaushaltes in die NATO-Quote für Verteidigungsausgaben mit den „stark gestiegenen Kosten für den Kapitaldienst“, wogegen nach meiner Auffassung zwischen der Definition von Verteidigungsausgaben und (steigenden) Kosten für den Kapitaldienst kein sachlicher Zusammenhang besteht, und ist die Äußerung des Bundesministers zu diesem Thema („Das ist nichts Neues.“) so zu verstehen, dass – anders als mir bekannt – bereits in der Vergangenheit Aufwendungen für Kreditzinsen aus dem Einzelplan 32 in die deutschen Verteidigungsausgaben gemäß NATO-Definition einberechnet wurden (bitte ggf. mit, in welchen Jahren dies gemacht wurde, angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 22. März 2024

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner antwortete hier auf die Frage des Abgeordneten Markus Grübel nach der Einbeziehung der verteidigungsbezogenen Ausgaben verschiedener Haushalte (Einzelpläne) in das 2-Prozent-Ziel und führte aus, dass es ständige Staatspraxis ist, alle verteidigungsbezogenen Ausgaben zu berücksichtigen.

Hierzu fragt das Bundesministerium der Verteidigung regelmäßig diese Ausgaben in den anderen Ressorts ab und berechnet dann die „Natoquote“. Das entspricht dem üblichen Verfahren und so ist die Äußerung des Bundesministers der Finanzen zu verstehen, dass dies „nichts Neues“ ist. Auch die zusätzlichen Ertüchtigungsleistungen für die Ukraine haben im Übrigen den Anteil anderer Einzelpläne an den Verteidigungsausgaben verändert.

Die ohnehin steigenden Kosten für den Kapitaldienst wirken sich zudem angesichts aktuell besonders stark ansteigender Ausgaben für den Verteidigungssektor besonders deutlich aus, darum ist die anteilige Anrechnung jetzt notwendig und sinnvoll geworden.

13. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 13. September 2023 zur Erbschaftsteuer (Aktenzeichen: II R 49/21) gesetzgeberischen Handlungsbedarf bzw. Bedarf zur Anpassung der Erbschaftsteuerrichtlinien, und ist eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 22. März 2024**

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 13. September 2023, Az. II R 49/21 ist § 13b Absatz 2 Satz 2 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) dahingehend auszulegen, dass bei Handelsunternehmen, deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln im Sinne des § 13b Absatz 4 Nummer 5 ErbStG besteht und deren Hauptzweck einer Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 EStG dient, für den dort verankerten 90-Prozent-Einstiegstest die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen sind.

Die Bundesregierung prüft in enger Abstimmung mit den Ländern, denen die Ertrags- und Verwaltungskompetenz bei der Erbschaftsteuer zusteht, welche Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu ziehen sind.

Die Prüfung, inwieweit die Länder zu der vom Bundesfinanzhof bestimmten amtlichen Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil II begleitende Verwaltungsanweisungen herausgeben, ist noch nicht abgeschlossen.

14. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung weiter an ihrer Rechtsauffassung der Bund-Länder-Abstimmung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Dezember 2022, GZ IVC6-S2133/22/10002, DOK 2022/1248008) fest, dass Entschädigungen für die dauerhafte Duldung der Nutzung eines Grundstücks, wie etwa zur Errichtung einer Stromtrasse, als zeitraumbezogene Gegenleistung anzusehen sind und auf 25 Jahre verteilt werden dürfen, und hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass in einzelnen Bundesländern, wie etwa in Niedersachsen, hier eine andere Rechtsauffassung besteht, und wenn ja, wie plant Bundesregierung bei dieser Frage zeitnah für Rechtssicherheit zu sorgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 21. März 2024**

Die Bundesregierung hält weiter an der dargestellten Rechtsauffassung fest und wird auf eine bundeseinheitliche Anwendung des mit den Ländern gefundenen Abstimmungsergebnisses hinwirken.

15. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wurde die vom Bundesminister der Finanzen Christian Lindner in Auftrag gegebene „generelle Prüfung der Verhaltensregelungen für Beamtinnen und Beamte“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 20/9902) in Bezug auf die Nebentätigkeiten von Ministerialbeamten mittlerweile abgeschlossen, und falls ja, welche Anpassungen der Verhaltensregeln sind als Resultat der Prüfung bereits erfolgt bzw. welche Anpassungen werden zukünftig erfolgen (sofern die Prüfung noch nicht abgeschlossen sein sollte, bitte auch angeben, bis wann der Abschluss der Prüfung erfolgen wird)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 19. März 2024

Die von Ihnen erwähnte Prüfung dauert an. Im Ergebnis der geführten Gespräche und Prüfungen ist vorgesehen, die bestehenden Leitfäden des Bundesministeriums der Finanzen neu zu fassen. Ziel ist es, den bestehenden beamtenrechtlichen Regelungsrahmen in der praktischen Anwendung weiter auszudifferenzieren und den Beschäftigten weitergehende Orientierung über die hausweite Praxis zur Anzeige, Beantragung und Genehmigung von Nebentätigkeiten zu geben. Hierbei sind unterschiedliche Bereiche des Hauses von der Personalverwaltung über Compliance bis zur Innenrevision eingebunden.

16. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)
- Wie haben sich die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer für Kunstwerke, verglichen mit den Umsätzen deutscher Marktteilnehmer im Kunsthandel, entwickelt, seitdem der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Galerien und den Kunsthandel vor zehn Jahren abgeschafft wurde, und nun mehr große deutsche Galerien berichten, dass 20 Prozent der Marktteilnehmer 80 Prozent der Umsätze machen, insbesondere über ausländische Niederlassungen und Messeauftritte, wie große deutsche Galerien berichten, 20 Prozent der Marktteilnehmer machen 80 Prozent der Umsätze und haben stets ausländische Niederlassungen und Messeauftritte, über die sie ihren Handel abwickeln (bitte gegebenenfalls schätzen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 18. März 2024

In der Monatsstatistik zum Einzelhandel des Statistischen Bundesamts (Einzelhandelsstatistik) liegen Daten zu Umsätzen nach Wirtschaftszweigen vor. Danach waren die nominalen Umsätze im Wirtschaftszweig „Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln“ im Jahr 2023 um 145,0 Prozent höher als im Jahr 2013, dem Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie

zur Änderung steuerlicher Vorschriften. Beim Wirtschaftszweig „Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen“ lag die Veränderung bei +21,1 Prozent. Eine Aufteilung, welcher Anteil der Umsätze der beiden aufgeführten Wirtschaftszweige dabei jeweils aus dem Handel mit Kunstwerken stammt, liegt nicht vor.

Originäre statistische Daten zu Umsatzsteuereinnahmen aus dem Handel mit Kunstwerken liegen nicht vor, denn in der Kassenstatistik über die Steuereinnahmen wird das Aufkommen der Umsatzsteuer nur insgesamt erfasst und nicht nach den zugrundeliegenden Umsätzen verschiedener Gütergruppen.

In der amtlichen Umsatzsteuerstatistik, die im Gegensatz zur Kassenstatistik erst mit zeitlicher Verzögerung vorliegt, wird die Umsatzsteuer zwar auch für die beiden oben genannten Wirtschaftszweige ausgewiesen. Auch hier ist jedoch keine Aufteilung möglich, welcher Anteil der Umsatzsteuer auf Kunstwerke und welcher auf andere Güter zurückzuführen ist. Schätzungen zur Entwicklung des Umsatzsteueraufkommens aus dem Handel mit Kunstwerken liegen nicht vor.

17. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung einen Teil des „Generationenkapitals“ (www.spiegel.de/wirtschaft/service/rentenpaket-ii-die-ampel-hat-angst-vor-christian-lindners-boersenexperiment-a-9ece133a-7fc9-49bf-a008-9f67fc2250eb) für Investitionen in Innovationen und Start-ups vor, beispielsweise durch eine Quote an Investitionen in Venture Capital Fonds, und wie begründet die Bundesregierung dieses Vorgehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 18. März 2024

Der Referentenentwurf zum Rentenpaket II in Artikel 2 § 6 Absatz 1 sieht vor, eine renditeorientierte und global-diversifizierte Anlage zu marktüblichen Bedingungen durchzuführen. Gemäß Artikel 2 § 6 Absatz 3 des Entwurfs soll grundsätzlich eine Anlage der Mittel der künftigen Stiftung Generationenkapital in Beteiligung und Fonds möglich sein. Im Rahmen dieser gesetzlichen Anlagevorschriften und der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassenden Anlagerichtlinie ist vorgesehen, dass die Stiftung eigenständige Investitionsentscheidungen trifft, um ihre politische Unabhängigkeit zu gewährleisten.

18. Abgeordneter **Jan Korte** (Gruppe Die Linke) In welchen wirtschaftlich handelnden Unternehmen des Bundes (unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen, öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes etc.) überstiegen die Bezüge von Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Jahr 2022 den Jahresbetrag der Amtsbezüge des Bundeskanzlers (bitte Schriftwechsel zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und mir zu meiner Schriftlichen Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 20/3768 beachten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 18. März 2024

Eine Datenerhebung beziehungsweise -auswertung im Sinne Ihrer Fragestellung erfolgt nicht durch die Bundesregierung, daher liegen die Angaben nicht in der gewünschten Form vor. Die Vergütungen der Geschäftsführungen und der Aufsichtsräte der Bundesunternehmen werden jedoch transparent im Corporate Governance Bericht auf der Website des jeweiligen Unternehmens dargestellt und sind damit allgemein öffentlich zugänglich. Geregelt ist dies in Ziffer 7.2 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes. Zusätzlich werden diese Daten regelmäßig und öffentlich zugänglich im Beteiligungsbericht des Bundes veröffentlicht. Der Beteiligungsbericht 2023, der die Daten aus dem Jahr 2022 abbildet, insbesondere zu den von Ihnen nachgefragten Unternehmen, wird derzeit finalisiert und ist voraussichtlich ab Anfang April 2024 unter folgendem Link abrufbar: www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungsolitik/Beteiligungspolitik/Beteiligungsberichte/beteiligungsbericht_e.html.

19. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)
- In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2023 bis heute Umsatzsteuerbeträge von Irland nach Deutschland weitergeleitet, die dadurch angefallen sind, dass Kunden aus Deutschland Waren über chinesische Onlineplattformen, die wie Temu und Shein in Irland registriert sind und das sogenannte Import-One-Stop-Shop-Verfahren nutzen ([**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 20. März 2024**](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/temu-pakete-zoll-steuern-100.html#:~:text=Umsatzsteuer%20und%20Geb%C3%BChren%20Wie%20Onlineh%C3%A4ndler%20aus%20China%20den%20Zoll%20austrickse n&text=Chinesische%20Plattformen%20wie%20Temu%2C%20Shein,Onlineh%C3%A4ndler%20Zoll%2D%20und%20Steuerl%C3%BCcken%20ausnutzen), bestellt und geliefert bekommen haben (bitte monatlich auflisten)?</p></div><div data-bbox=)

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden von Irland für dort registrierte Unternehmen an Deutschland per 18. März 2024 insgesamt folgende Umsatzsteuerbeträge für 2023/2024 weitergeleitet.

Monat	Zahlungseingang
Januar 2023	16.839.737,89 Euro
Februar 2023	8.343.908,32 Euro
März 2023	12.950.424,05 Euro
April 2023	9.655.990,96 Euro
Mai 2023	14.502.324,42 Euro
Juni 2023	16.391.198,24 Euro
Juli 2023	27.157.149,88 Euro
August 2023	36.108.455,91 Euro
September 2023	33.049.152,46 Euro
Oktober 2023	39.618.115,86 Euro
November 2023	41.021.344,27 Euro
Dezember 2023	45.920.852,69 Euro
Januar 2024	54.777.707,49 Euro
Februar 2024	42.291.682,94 Euro

Der hierin enthaltene Anteil, der auf chinesische Onlineplattformen wie Temu und Shein entfällt, die das Import-One-Stop-Shop-Verfahren nutzen, lässt sich den vorliegenden Daten einerseits nicht entnehmen. Andererseits würde eine solche Information auch dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 der Abgabenordnung).

20. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Kritik der Deutschen Steuer-Gewerkschaft an der Umsetzung des sogenannten Import-One-Stop-Shop-Verfahrens, wonach bei Einführung des Systems ein echter Datenaustausch zwischen den einzelnen Ländern sowie entsprechende Kontrollen unterblieben sind und dem deutschen Staat wegen der mangelnden Vernetzung der EU-Staaten dreistellige Millionenbeträge entgehen (www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/temu-pakete-zoll-steuern-100.html#:~:text=Umsatzsteuer%20und%20Geb%C3%BChren%20Wie%20Onlineh%C3%A4ndler%20aus%20China%20den%20Zoll%20austricksen&text=Chinesische%20Plattformen%20wie%20Temu%2C%20Shein,Onlineh%C3%A4ndler%20Zoll%2D%20und%20Steuerl%C3%BCcken%20ausnutzen), und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung im Austausch mit den EU-Mitgliedstaaten, um die Probleme zu beheben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 20. März 2024**

Die Regelungen zum Datenaustausch bezüglich des Import-One-Stop-Shops sind auf europäischer Ebene in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Zusammenarbeits-VO) normiert. Dieser harmonisierte Rechtsrahmen bindet alle Mitgliedstaaten unmittelbar und ist einer nationalen Umsetzung nicht zugänglich.

Insofern teilt die Bundesregierung die Kritik der Deutschen Steuer-Gewerkschaft nicht. Die Europäische Kommission hat punktuellen Handlungsbedarf in diesem Bereich identifiziert und den Mitgliedstaaten mit dem Rechtsetzungspaket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ Vorschläge zur Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen unterbreitet, insbesondere sollen der den Mitgliedstaaten für Kontrollzwecke zur Verfügung stehende Datensatz und der Datenzugriff durch die Mitgliedstaaten verbessert werden. Die Bundesregierung bringt sich konstruktiv in den Beratungsprozess ein.

21. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zum Bundeshaushalt 2025 bis Ende Juli 2024 vorzulegen, und plant die Bundesregierung im Frühjahr 2024 darüber hinaus, dass das Bundeskabinett die sogenannten Eckwerte zum Bundeshaushalt beschließt, wie das Bundesministerium der Finanzen in seinem Überblick „So entsteht der Bundeshaushalt“ den seit dem Jahr 2012 üblichen Prozess darstellt (vgl. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/so-entsteht-der-bundeshaushalt.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 19. März 2024

Für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 ist ein Eckwerteverfahren wie in den Vorjahren nicht zielführend, da es keine zusätzlichen zu verteilenden Finanzmittel gibt. Daher ist kein Eckwertebeschluss im Kabinett vorgesehen. Die Beschlussfassung des Kabinetts zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 – HG 2025), dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2025 sowie dem Finanzplan des Bundes bis 2028 wird für Anfang Juli 2024 angestrebt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

22. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- In welchen Bundesministerien ist Webex als Konferenzsoftware bis einschließlich „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ zugelassen, und in welchen Bundesministerien ist es verboten, sich mit einer normalen Telefon-/Handy-Verbindung in Webex-Konferenzen einzuwählen (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 15. März 2024**

In keinem Bundesministerium ist Webex in der cloudbasierten Standardvariante als Konferenz-Software für Gesprächsinhalte ab einem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) zugelassen. Eine Einwahl mit einer ungesicherten Festnetz-Mobilfunktelefon-Verbindung in diese Webex-Konferenzen ist nicht verboten.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wird CISCO WebEx in einem gesicherten Netz der BWI GmbH betrieben (on premise). In dieser Form ist die Nutzung von CISCO WebEx bis einschließlich „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ freigegeben, sofern alle teilnehmenden Endgeräte für VS-NfD zugelassen sind, in dieser gesicherten Betriebsart verwendet werden und eine sichere WebEx-Einwahl benutzt wird. Die Nutzung von CISCO WebEx mit privaten oder dienstlichen Mobilfunktelefonen über ungesicherte Verbindungen ist ebenfalls möglich, z. B. mit den anderen Ressorts. Da die Einwahl in diesem Fall jedoch mittels einer ungesicherten Verbindung über das öffentliche Netz erfolgt, ist dann nur eine nicht gemäß Verschlusssachenanweisung (VSA) einzustufende Kommunikation von Inhalten erlaubt. Eine Einwahl mit einer ungesicherten Festnetz-Mobilfunktelefon-Verbindung in diese Webex-Konferenzen ist nicht verboten.

23. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Wie ist die Bilanz der Dublin-Verfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2023 bzw. im bisherigen Jahr 2024 (bitte jeweils differenzieren nach Ersuchen, Zustimmungen und Überstellungen an bzw. durch die Mitgliedstaaten und für den Gesamtzeitraum noch einmal für die Länder Griechenland und Italien gesondert auflisten), und wie war der Ausgang der Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug im Jahr 2023 (bitte die Zahl der angelegten Dossiers, der Entscheidungen und Ablehnung oder Selbsteintritt angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 21. März 2024**

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2023	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Gesamt	74.622	55.728	5.053	15.568	9.954	4.275
Griechenland	5.523	65	3	357	186	167
Italien	15.479	15.514	11	544	395	40

Januar–Februar 2024	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Gesamt	12.720	6.996	999	2.683	1.740	739
Griechenland	1.286	16	1	83	49	26
Italien	2.372	1.272	2	38	32	8

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1.514 Dossiers im Kirchenasylverfahren eingereicht.

In neun Fällen wurde vom Selbsttrittsrecht Gebrauch gemacht. 313 Fälle wurden im Rahmen der Dossierprüfung negativ verbeschieden. 1.105 Fälle haben sich auf sonstige Weise – maßgeblich durch Ablauf der Überstellungsfrist – erledigt. 87 Fälle befinden sich in Bearbeitung (Stand: 15. März 2024).

24. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Wie reagiert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in seiner Entscheidungspraxis auf die Meldung, dass das HELIOS-Programm, das zumindest einige in Griechenland anerkannte Flüchtlinge vor der Obdachlosigkeit bewahren sollte, nach etlichen Problemen und Beschränkungen wegen fehlender Finanzierung zum 1. Januar 2024 komplett eingestellt worden sein soll (vgl. www.zuflucht-bremen.de/2024/02/10/anerkannte-griechenland-integrationsprogramm-helios-seit-1-1-2024-ausgesetzt/, bitte möglichst konkret ausführen und darauf eingehen, ob das BAMF in Unzulässigkeitsentscheidungen immer noch auf das HELIOS-Programm verweist, wie es in dem benannten Artikel heißt), und welche Zahlenangaben kann das BAMF machen zu der geplanten Wiederaufnahme von Überstellungen nach Griechenland nach individuellen Unterbringungszusicherungen für Geflüchtete aus bestimmten Herkunftsländern (vgl. www.asyl.net/view/bamf-plant-dublin-ueberstellungen-nach-griechenland, bitte z. B. angeben, wie viele Personen potentiell entsprechend dieser Vereinbarung überstellt werden könnten, für wie viele bereits eine Zustimmung zur Rückübernahme oder Unterbringungszusage vorliegt, wie viele überstellt wurden usw.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 20. März 2024

Nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde das HELIOS-II-Programm nicht eingestellt. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Entscheidungspraxis des BAMF nicht angezeigt. Ob in den jeweiligen Einzelfallentscheidungen ein Verweis auf das genannte Programm vorgenommen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Hinsichtlich der zweiten Teilfrage wird davon ausgegangen, dass sich die „Wiederaufnahme von Überstellungen nach Griechenland“ auf Überstellungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sog. Dublin-III-Verordnung) bezieht. Bei der Dublin-III-Verordnung handelt es sich um unmittelbar geltendes EU-Recht, welches durch alle Mitgliedstaaten einzuhalten ist. Dementsprechend führt die Bundesrepublik Deutschland das Dublin-Verfahren auch mit Griechenland durch. Hinsichtlich der Dublin-Überstellung von Staatsangehörigen aus den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien, Pakistan und Bangladesch nach Griechenland sind mit Stand vom 18. März 2024 24 Zustimmungen eingegangen. Vier Personen wurden nach Griechenland überstellt.

Eine konkrete Angabe, wie viele Personen überstellt werden können, hängt von diversen Faktoren ab, u. a. von der Staatsangehörigkeit, von dem Vorliegen von Vollzugshindernissen und von Vulnerabilität.

25. Abgeordneter **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU) Welchen Inhalt hat das Kleinflughafenkonzept des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat, und wie begründet die Bundesregierung die Begrenzung der Kontrollpflicht für reine Privatflugverkehre bis 5,7 Tonnen nach dem Kleinflughafenkonzept (bitte jeweils im Einzelnen darlegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 18. März 2024

Der Schutz der Zivilluftfahrt ist gemäß Verordnung – VO (EG) 300/2008 europaweit geregelt. Sofern kleine Flugplätze bestimmte Voraussetzungen erfüllen, kann gemäß VO (EG) Nr. 300/2008 Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1254/2009 (geändert mit VO (EU) 2016/2096) von den allgemeinen und in ganz Europa geltenden Luftsicherheitsgrundstandards abgewichen werden. Auf der Grundlage einer von der zuständigen Behörde genehmigten Risikobewertung sind dann alternative Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten. Art und Umfang dieser Sicherheitsmaßnahmen sind in einem Sicherheitskonzept des Flugplatzbetreibers darzustellen und durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde festzulegen.

Das sogenannte Kleinflugplatzkonzept regelt bundesweit die einheitliche Anwendung der VO (EU) Nr. 1254/2009 in Deutschland (alternative Sicherheitsmaßnahmen auf Flughäfen oder in abgegrenzten Flughafenbereichen) als Anlage D zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm. Kernbestandteil des Konzepts ist eine eingestufte Risikomatrix, einschließlich Ausfüllanleitungen. Hiermit lassen sich Kleinflughäfen durch die zuständigen Luftsicherheitsbehörden bewerten und kategorisieren, um anzuzeigen, welche Sicherheitsmaßnahmen mindestens vorzusehen sind.

Das Erfordernis von Kontrollen nach Kapitel 4 und 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gilt national nicht für den Privatflugverkehr bis 5.700 Kilogramm Starthöchstmasse aus abgegrenzten Bereichen. Darüber hinaus nicht für abgegrenzte Bereiche, aus denen heraus keine Fluggäste zu anderen Flughäfen befördert werden, z. B. Standorte von Flugschulen.

Ebenso nicht für Bereiche, in denen ausschließlich Luftsport oder Rundflüge stattfinden, die militärisch, von der Polizei, zu Instandhaltungs- und Reparaturzwecken oder zur Luftfrachtabwicklung genutzt werden.

Somit können Flughäfen mit ausschließlichem Privatflugverkehr bis 5.700 Kilogramm Starthöchstmasse aus abgegrenzten Bereichen in der EU-Datenbank der sicheren Abflughäfen gelistet sein, ohne dass Kontrollen nach Kapitel 4 und 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchgeführt werden müssen. Ansonsten würden die Flüge am Zielort, Flügen, die aus einem Drittstaat ankommen, gleichgestellt werden.

Die konkreten Gewichtsgrenzen wurden an international bestehende Vorschriften angelehnt.

Nach der Klassifikation der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) über die Lufttüchtigkeit werden Flugzeuge über 5.700 Kilogramm Abfluggewicht als „große Flugzeuge“ betrachtet, vgl. ICAO Annex 8 „Airworthiness of Aircraft, Part III Large Aeroplanes. Flugzeuge im Gewichtssegment bis 5.700 Kilogramm Abfluggewicht gelten dem-

entsprechend als „Kleinflugzeuge“ und werden hauptsächlich durch die Allgemeine Luftfahrt genutzt. Auch die Europäische Zuordnung der Flugleistungsklassen nach der Verordnung (EG) Nr. 859/2008 der Kommission vom 20. August 2008 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates in Bezug auf gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen greift dies auf.

26. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- Welche Apps zur Verwendung auf Smartphones, Tablets oder sonstigen Mediengeräten mit welchem Zweck hat die Bundesregierung seit 2019 entwickelt bzw. entwickeln lassen (Apps bitte nach Zuordnung zu einem Ressort sowie nach Entwicklungskosten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 19. März 2024

Die Beantwortung der Schriftlichen Frage ist auf diejenigen Angaben beschränkt, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zusammengetragen, geprüft und aufbereitet werden konnten. Insofern wird auf die der Anlage zu entnehmende Zusammenstellung verwiesen.¹

27. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Wie viele Palästinenser wurden nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 auf welcher rechtlichen Grundlage nach Deutschland verbracht bzw. von Deutschland aufgenommen (wo, wie bzw. durch wen wurden diese Personen kontrolliert z. B. Identitätsklärung, Sicherheitsaspekte, antisemitische Einstellung etc.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 18. März 2024

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat seit dem 7. Oktober 2023 bis zum 14. März 2024 für 147 Personen aus dem Gazastreifen eine Aufnahme gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt. Die Personen wurden dem BMI vom Auswärtigen Amt für eine entsprechende Aufnahme vorgeschlagen. Die Aufnahme steht unter dem Vorbehalt, dass im weiteren Verfahren keine Erkenntnisse auftreten, die einer Aufnahme entgegenstehen.

Die Sicherheitsbehörden prüfen vor der endgültigen Aufnahmeentscheidung, ob im Einzelfall Sicherheitsbedenken bestehen. Dazu finden ebenso wie in anderen Aufnahmeprogrammen Sicherheitsgespräche statt, bei denen das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen geprüft wird.

Die Ausschlussgründe bei Aufnahmen aus Gaza nach § 22 Satz 2 AufenthG können der diesbezüglich analog anzuwendenden Anordnung des BMI für das Resettlement-Verfahren 2023 vom 15. Februar 2023

¹ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10791 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

(www.bmi.bund.de/SharedDocs/download/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme/resettlement/aufnahmeanordnung-bes-2023-02-15.pdf?__blob=publication-File&v=2) entnommen werden.

Die Aufnahmen aus Gaza finden grundsätzlich über Ägypten statt. Bei vollständig in Ägypten eingereisten Familienverbänden mit Aufnahmezusage werden die Gespräche innerhalb weniger Tage vor Ort durchgeführt und im Anschluss die letztendliche Entscheidung über das Bestehen der Zusage durch das BMI gefällt.

Einreisen nach Deutschland werden statistisch nicht erfasst.

28. Abgeordneter
Stephan Mayer
(**Altötting**)
(CDU/CSU)
- Hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Rechtsverordnung zur Umsetzung der jüngsten Änderung des Bundesvertriebenengesetzes mittlerweile final erarbeitet, und wie ist der Stand der Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. März 2024

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat arbeitet aktuell an einer Verordnung nach der ebenfalls neu konzipierten Verordnungsermächtigung nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) neue Fassung. Danach ist für diejenigen, die unter § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet fallen und kriegsbedingt ihr Herkunftsgebiet länger als sechs Monate verlassen haben, insbesondere eine Wohnsitzfiktion geplant. Weitere Einzelheiten werden derzeit noch ressortabgestimmt.

29. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Welche Mittel aus dem Bundeshaushalt 2024 werden, abgesehen von den Mitteln für internationale Polizeieinsätze (vgl. Titel 532 04 im Bundeshaushalt 2024), für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) zur Verfügung gestellt (bitte nach Verwendungszweck auflisten), und inwiefern plant die Bundesregierung, den wachsenden Herausforderungen von Frontex (vgl. u. a. +66 Prozent 2022 im Vergleich zu 2021, www.frontex.europa.eu/assets/Publications/Risk_Analysis/Risk_Analysis/ARA_2023.pdf) mit erhöhten Haushaltsmitteln Rechnung zu tragen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. März 2024**

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) wird aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union (EU) finanziert. Der jährliche Haushaltsplan der EU wird vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam beschlossen. Deutschland trägt im Rahmen der Eigenmittelabführung zu seiner Finanzierung bei. Frontex erhält keine direkten finanziellen Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt.

30. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Wirkt die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser im Wege der Planung einseitiger Grenzkontrollen zur Fußball-Europameisterschaft 2024 darauf hin, auch die sogenannte grüne Grenze abzusichern, und wenn nein, warum nicht (vgl. <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/fussball-em-2024-faeser-plant-grenzkontrollen/>, zuletzt abgerufen am 15. März 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. März 2024**

Anlässlich der Sicherheitserfordernisse für die diesjährige Fußball-Europameisterschaft wird – wie auch bei vergleichbaren zurückliegenden Großereignissen – die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) geprüft.

Bei vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen oblag und obliegt die konkrete operative Ausgestaltung dieser Grenzkontrollen dem Bundespolizeipräsidium und den dort nachgeordneten Behörden sowie Dienststellen der Bundespolizei respektive den mit grenzpolizeilichen Aufgaben beauftragten Behörden, die stets lageabhängig vorgehen.

31. Abgeordnete
**Catarina dos
Santos-Wintz**
(CDU/CSU)
- Auf welcher Grundlage arbeiten das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam an der Schaffung von „virtuellen Chaträumen für Kinder und Jugendliche auf den digitalen Plattformen“ (www.pnp.de/nachrichten/politik/innenministerin-faeser-kuendigt-chatraeume-auf-tiktok-und-co-nur-fuer-kinder-und-jugendliche-an-15501910), und inwiefern sind hierbei auch Unternehmen und Social-Media-Plattformen involviert (bitte benennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 15. März 2024**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium des Inneren und für Heimat arbeiten gemeinsam an einer Möglichkeit, die Kommunikation von Kindern und Jugendlichen untereinander im Internet besser zu schützen.

Ein möglichst datensparsames Altersverifikationsverfahren kann aus unserer Sicht eine wirksame Präventionsmaßnahme darstellen.

Im Rahmen dieser gemeinsamen Zielsetzung wird intensiv geprüft, ob und wenn ja, wie durch Altersverifikation Räume geschaffen werden können, die Kindern und Jugendlichen größtmöglichen Schutz vor beispielsweise sexuellem Missbrauch oder Grooming bieten. Ebenso ist Teil der Prüfung, ob und wie Unternehmen und Social-Media-Plattformen beteiligt werden könnten.

32. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Warum ist die Rechtsverordnung zur Umsetzung der vom Deutschen Bundestag im September 2023 beschlossenen Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), auf die zahlreiche Spätaussiedler nach meinem Eindruck dringend warten, nach über einem halben Jahr immer noch nicht in Kraft getreten, und wann ist damit zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. März 2024**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat arbeitet an einer Verordnung nach der ebenfalls neu konzipierten Verordnungsermächtigung nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) neue Fassung. Danach ist für diejenigen, die unter § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet fallen und kriegsbedingt ihr Herkunftsgebiet länger als sechs Monate verlassen haben, insbesondere eine Wohnsitzfiktion geplant. Weitere Einzelheiten der Verordnung sind noch in Arbeit. Bei der Konzeption der Verordnung stellen sich komplexe Rechtsfragen mit unterschiedlichsten Folgewirkungen innerhalb des BVFG. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung können deshalb derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

33. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Inwieweit ist die in § 8 Absatz 2a des Asylgesetzes festgelegte unmittelbare Kommunikation zwischen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Asyl-Leistungsbehörden der Kommunen und der Länder gegeben, und durch welche Maßnahmen wurde sie in den letzten zehn Jahren verbessert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 18. März 2024**

Nach § 8 Absatz 2a des Asylgesetzes (AsylG) ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet, den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständigen Leistungsbehörden Umstände und Maßnahmen mitzuteilen, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte erforderlich ist.

Seit dem 1. November 2022 ist die zuständige Leistungsbehörde verpflichtet, sich in das Ausländerzentralregister (AZR) einzutragen (s. Tabelle 3a, Spalte A, Buchstabe i der Anlage zur Durchführungsverordnung des Ausländerzentralregistergesetzes). In der Gesetzesbegründung (s. Bundestagsdrucksache 19/28170, S. 90) ist dazu ausgeführt: „Die Aufnahme der Leistungsbehörden nach dem AsylbLG als übermittelnde Stelle dient der unmittelbaren und schnellen Eintragung der zuständigen Leistungsbehörde nach § 10 AsylbLG in das AZR. Das BAMF kann somit ohne Rückfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) durch Abfrage im AZR seiner Unterrichtsverpflichtung nach § 8 Absatz 2a AsylG gegenüber der zuständigen Leistungsbehörde nachkommen.“

Sofern vom BAMF die Adresse der zuständigen Leistungsbehörde trotzdem nicht ermittelt und kein direkter Kontakt zwischen BAMF und Leistungsbehörde hergestellt werden kann, erfolgt die Übermittlung ersatzweise über die Ausländerbehörden. Mit den Ausländerbehörden ist eine elektronische Kommunikation über das Datenaustauschformat „Standard XAusländer“ mittels standardisierter Nachrichten möglich. Das BAMF bittet in diesen Fällen die zuständige ABH, mittels eines der elektronischen Nachricht angefügten Formulars, die zuständige Leistungsbehörde über einen konkreten Mitwirkungsverstoß bzw. über die nachgeholte Mitwirkungshandlung zu informieren.

Mit dem sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) – Bundestagsdrucksache 20/9470 – soll zukünftig auch die Speicherung von Beginn und Ende des Bezugs von AsylbLG-Leistungen im AZR ermöglicht werden. Damit wird dieser Umstand ohne aufwändige Nachfragen direkt aus dem Register ersichtlich sein. Eine Mitteilung von Umständen und Maßnahmen, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte erforderlich ist, kann dann auf die Fälle beschränkt werden, in denen tatsächlich auch Leistungen bezogen werden, um so die beteiligten Behörden zu entlasten. Hierzu ist mit dem genannten Gesetzentwurf ebenfalls eine Erweiterung des § 87 des Aufenthaltsgesetzes geplant, wonach künftig jede öffentliche Stelle zu einer Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde verpflichtet ist für den Fall, dass sie von der – leistungsrelevanten – nicht nur vorübergehenden Ausreise eines Ausländers Kenntnis erhält.

34. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie definiert das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) den Begriff „rechts“ und wie grenzt das BMI den Begriff „rechts“ von dem Begriff „rechtsextrem“ ab?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. März 2024**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) orientiert sich bei der Verwendung phänomenbereichsbezogener Begrifflichkeiten, etwa zur Beantwortung von Fragestellungen zum sicherheitsbehördlichen Bereich, an den von den Sicherheitsbehörden des Bundes verwendeten Begriffsbestimmungen:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) verwendet die Begrifflichkeit „rechtsextrem“ grundsätzlich nicht, sondern bezeichnet solche Bestrebungen, die seinem gesetzlichen Beobachtungsauftrag unterfallen, als „rechtsextremistisch“. Zur Definition des Extremismus zieht das BfV die Maßgaben des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) heran.

Sofern in Berichten des BfV der Begriff „rechts“ (im Regelfall durch Anführungszeichen optisch als paraphrasiert gekennzeichnet) verwendet wird, stellt er lediglich eine Zuordnung nach politischen Lagern dar, die sich auf die hergebrachten politikwissenschaftlichen Richtungsbegriffe bezieht. Eine Aussage darüber, ob eine Person oder Gruppierung Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung aufweist, ist damit nicht verbunden.

Das Bundeskriminalamt (BKA) orientiert sich bei seiner Aufgabenwahrnehmung an den bundesweit abgestimmten Begrifflichkeiten im „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ (Stand: 21. Juni 2023, gültig ab 1. Januar 2024):

Politisch motivierte Kriminalität -rechts-:

„Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer ‚rechten‘ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.“

Extremistische Kriminalität:

„Es besteht die Notwendigkeit festzustellen, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben. Der Begriff extremistische Kriminalität orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung.

Der extremistischen Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf,

einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte.
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, z. B. Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit.

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.“

35. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele Neuzugänge von Menschen aus der Ukraine wurden im FREE-System seit März 2023 bis heute erfasst (bitte monatlich aufschlüsseln), und wie haben sich die Neuzugänge im FREE-System wöchentlich seit der 48. Kalenderwoche 2023 bis zur 10. Kalenderwoche 2024 entwickelt (bitte wöchentlich aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 18. März 2024

Die erfragten Daten zu Erfassungen bzw. Verteilungen von aus der Ukraine geflüchteten Menschen durch die „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz“ (FREE) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge können den nachfolgenden Tabellen (Stand: 12. März 2024) entnommen werden:

FREE: Verteilte Personen seit März 2023		
Jahr	Monat	Personen gesamt zum Monatsende ^{1, 2}
2023	März	1.418.678
	April	1.438.087
	Mai	1.457.179
	Juni	1.476.530
	Juli	1.497.966
	August	1.519.689
	September	1.540.927
	Oktober	1.565.049
	November	1.586.024
	Dezember	1.603.165
2024	Januar	1.621.487
	Februar	1.639.005
	März (1. bis 12.)	1.645.888

¹ Gesamtwerte zum jeweiligen Monatsende gemäß Bericht vom Monatsersten des Folgemonats.

² Die Zahlen zum jeweiligen Stichtag enthalten alle davor liegenden Bearbeitungen/Korrekturen.

FREE: Verteilte Personen seit Kalenderwoche (KW) 48 des Jahres 2023			
Jahr	Woche	Personen gesamt zum Ende der KW ^{1, 2}	Differenz zur Vorwoche
2023	KW47	1.581.973	
	KW48	1.586.980	5.007
	KW49	1.591.921	4.941
	KW50	1.596.861	4.940
	KW51	1.601.586	4.725
	KW52	1.603.165	1.579
2024	KW01	1.606.197	3.032
	KW02	1.611.618	5.421
	KW03	1.615.483	3.865
	KW04	1.619.351	3.868
	KW05	1.622.870	3.519
	KW06	1.626.812	3.942
	KW07	1.630.933	4.121
	KW08	1.635.461	4.528
	KW09	1.639.735	4.274
	KW10	1.643.850	4.115

¹ Gesamtwerte zum jeweiligen Sonntag der KW gemäß Bericht des Folgetages.

² Die Zahlen zum jeweiligen Stichtag enthalten alle davor liegenden Bearbeitungen/Korrekturen.

36. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung eine Verknüpfung der Steuer-ID mit personenbezogenen Daten für sinnvoll, sodass Behörden mit Zustimmung der Bürgerin bzw. des Bürgers darauf zugreifen können und nicht wiederholt die identischen Daten erheben müssen, beispielsweise bei der Beantragung von Kindergeld, der Ausstellung von Führerscheinen oder der Kontoeröffnung für Kinder?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 21. März 2024**

Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) wird von Finanzbehörden bei Datenübermittlungen (z. B. des Bundeszentralamts für Steuern an die Familienkassen gemäß § 69 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes) verwendet. Auf dieser Grundlage besteht beim Kindergeldantrag bereits die Möglichkeit, eine wiederholte Eingabe bereits bekannter personenbezogener Daten durch die Eltern zu vermeiden („Once-Only-Prinzip“).

Im Rahmen der Registermodernisierung wurde mit dem Identifikationsnummerngesetz (Artikel 1 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)) die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Identifikationsnummer nach § 139b AO in 51 für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) relevante Register von Bund und Ländern als registerübergreifendes Ordnungsmerkmal aufgenommen wird. Das Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) ist am 31. August 2023 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist für das Zuspichern der Identifikationsnummer (IDNr) in die 51 Register der Anlage zu dem Gesetz beträgt fünf Jahre.

Eine Verwendung der IDNr ist nach § 5 IDNrG nur zum Zwecke der Zuordnung der Datensätze zu einer Person, dem gesetzlich vorgesehenen Datenabgleich, in verschiedenen Registern untereinander und zu Verarbeitungen zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz sowie zur Durchführung eines Registerzensus vorgesehen.

Die Verwendung der Steuer-ID ist in diesen Fällen sinnvoll, um das selbstbestimmte „Once-Only-Prinzip“ zu unterstützen.

37. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- In wie vielen Fällen konnten Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei, die dem polizeilichen Gegenüber straf- oder disziplinarbewährt entgegengetreten sind, in den letzten fünf Jahren im Nachhinein nicht identifiziert werden, weil sie nicht ausreichend gekennzeichnet waren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. März 2024**

Anfragen von den für die Strafverfolgung von Amtsdelikten zuständigen Landespolizeibehörden zur Identifikation von nicht identifizierbaren Po-

lizeivollzugsbeamten des Bundes sind der Bundesregierung nicht bekannt.

38. Abgeordnete
Nina Warken
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist bzw. war nach Kenntnis der Bundesregierung der jährliche Sachschaden durch links-extremistische bzw. linksterroristische Taten – insbesondere Anschläge – im Bundesgebiet seit dem Jahr 2010 (bitte nach Jahren und Taten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. März 2024**

Eine automatisierte Auswertung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) des Bundeskriminalamtes ist vor dem Hintergrund des Fehlens eines entsprechenden Katalogwertes zu Schadenssummen nicht möglich. Entsprechende Schadenssummen werden nicht erfasst. Aus diesem Grund liegt der Bundesregierung keine Übersicht über die konkreten Schadenssummen linksextremistischer Straftaten bzw. Anschläge vor.

39. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Welche Anzahl Schutzräume und Bunker plant die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2024 zu erstellen oder zu reaktivieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 20. März 2024**

Die Erarbeitung der Grundlage für ein modernes Schutzraumkonzept dauert an. Im Juni 2024 wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat der Innenministerkonferenz einen hierzu angeforderten Sachstandsbericht vorlegen. Erst im Anschluss daran können Aussagen zu weiteren Planungen getroffen werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

40. Abgeordnete
Dr. Katja Leikert
(CDU/CSU)
- Wurden die den deutschen Botschaften in Afrika zur Verfügung stehenden Mittel für Kommunikation seit dem 24. Februar 2022 erhöht, und wenn ja, um wie viel Prozent im Schnitt und um wie viel in absoluten Zahlen, und wie hat sich die Zahl der von der Bundesregierung an afrikanische Journalisten vergebenen Stipendien in dieser Zeit verändert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 21. März 2024**

Deutsche Auslandsvertretungen auf dem afrikanischen Kontinent erhielten für Maßnahmen der Kommunikation im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 245.000 Euro. Im Jahr 2024 werden hierfür 285.150 Euro zur Verfügung gestellt. Dies stellt einen Zuwachs von 40.150 Euro bzw. 16,4 Prozent dar.

Die Bundesregierung vergibt Stipendien an Journalistinnen und Journalisten im Rahmen der Hannah-Arendt-Initiative (HAI) und der Elisabeth-Selbert-Initiative (ESI) des Auswärtigen Amtes. Im ersten Förderjahr der HAI 2023 wurden 102 Journalistinnen und Journalisten aus Afrika mit Stipendien unterstützt. Im Rahmen der ESI wurden 2022 und 2023 jeweils drei Stipendien an Journalistinnen und Journalisten vergeben.

41. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Welche vom Bund finanzierten Projekte der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik wurden in der Russischen Föderation infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine abgebrochen oder eingestellt oder „eingefroren“ (bitte die ersten 28 Projekte mit ihrem Titel auflisten)?
42. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Welche vom Bund finanzierten Projekte des kulturellen Austausches (Wissenschaft, Kunst) zwischen Russland und Deutschland wurden infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine abgebrochen oder eingestellt oder „eingefroren“ (bitte die ersten 28 Projekte mit dem Titel auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 19. März 2024**

Die Fragen 41 und 42 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die folgenden von der Bundesregierung finanzierten Projekte der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik in Russland bzw. des kulturellen Austausches (Wissenschaft, Kunst) zwischen Russland und Deutschland wurden aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine abgebrochen, eingestellt oder pausiert:

- 1. Russische Kunstaussstellung in Deutschland
- Archäologische Grabungen auf der Tamanhalbinsel, in Tartas, sowie zu Feuchtbodensiedlungen im Ural
- Aufbau Netzwerk zur Rekultivierung von Bergbaufolge-Landschaften
- Aufbau eines Wissenschafts-Netzwerkes zur Wasserstoffkooperation
- Ausstellungsprojekt zur „Arktischen Archäologie“
- Bürgerwissenschaftliche Ursachenforschung zum Insektensterben

- BWD-Preis BRIDGE Gemeinsam für ein besseres Klima – Aktive Wissenschaftsdiplomatie mit Russland
- Deutsch-Russisches Themenjahr „Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung“
- Einrichtung der deutschsprachigen Online-Plattform der „Deutsch-russischen Roadmap für die Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft, Forschung und Innovation“
- Gastspiel Theaterproduktion „Der schwarze Mönch“ in Russland
- Hospitationen für russische Nachwuchsjournalisten in Deutschland
- Konzertreise Bundesjugendorchester in Moskau
- Medienforum in den russischen Regionen
- Projekt Mediendialog Russland
- Rechtliche Zusammenarbeit Russland (Erwachsenenbildung)
- Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der deutsch-russischen Kooperation an Großforschungseinrichtungen in Deutschland
- Vorbereitungsmaßnahmen zur Gründung des „German-Russian Council of Young Scientists and Innovators“
- Der Einfluss von Klima- und Umweltveränderungen auf die Ökosystemdienstleistungen arktischer Seen
- Permafrostforschung auf dem Weg zur integrierten Beobachtung und Modellierung des Methanhaushalts von Ökosystemen
- Beobachtungsbasierte Wolkeneigenschaften und Oberflächenstrahlung über dem Atlantik

43. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Wie beabsichtigt die Bundesregierung ihren ganzheitlichen Kampf gegen „Rechts“ mit der bisher uneingeschränkten Unterstützung für Israel, bis hin zum Internationalen Gerichtshof in Den Haag (www.aljazeera.com/podcasts/2024/1/19/the-take-why-is-germany-supporting-israel-at-the-icj), in Einklang zu bringen, wenn Israel von einer Regierung geführt wird, die historisch als die „rechteste“ Regierung Israels bezeichnet wird (www.pbs.org/newshour/world/israel-swears-in-netanyahu-a-s-prime-minister-most-right-wing-government-in-countrys-history), der Mitglied ein Innenminister namens Itamar Ben-Gvir ist, der offen die Erschießung palästinensischer Frauen und Kinder gutheißt (www.newarab.com/news/ben-gvir-says-israeli-army-can-shoot-women-children-gaza) sowie ein Finanzminister namens Bezalel Smotrich, der sich selbst als homophoben Faschisten bezeichnet (www.haaretz.com/israel-news/2023-01-16/ty-article/.premium/israels-far-right-finance-minister-im-a-fascist-homophobe-but-i-wont-stone-gays/00000185-b921-de59-a98f-ff7f47c70000) und diese beiden Minister wiederholt in Reden für eine Vertreibung der Palästinenser von Gaza eintreten (ein Beispiel in den ersten 75 Sekunden dieses Videos www.youtube.com/watch?v=7J0_J3Qy6YY), wie das auch die von Ministerpräsident Benjamin Netanyahu präsentierte Karte vor der UN im September 2023 tat, und welche Reduktionen deutscher Unterstützungsleistung oder Sanktionen wird der neue und ganzheitliche geführte Kampf der Bundesregierung gegen „Rechts“ für Israel, die israelische Rechtsregierung oder ihre Minister nach sich ziehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 19. März 2024

Die Bundesregierung wird alle Instrumente des Rechtsstaats nutzen, um die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland vor rechtsextremen Kräften zu schützen, welche die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage stellen. Dieser innenpolitische Grundsatz gilt unabhängig von außenpolitischen Fragen.

In Bezug auf Israel gilt für die Bundesregierung: Israels Sicherheit ist deutsche Staatsräson. Dies ergibt sich aus der historischen Verantwortung Deutschlands für das jüdische Volk als unverrückbare Lehre aus dem Völkermord an den europäischen Juden in der Zeit des Nationalsozialismus.

Nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 steht Israel das Recht zu, sich im Rahmen des humanitären Völkerrechts zu verteidigen.

Deutschlands Eintreten für Israels Sicherheit bedeutet auch, dass sich die Bundesregierung weiter für eine Zweistaatenlösung einsetzt, als einzig überzeugende Lösung für dauerhaften Frieden und Sicherheit zwi-

schen Israelis sowie Palästinenserinnen und Palästinensern. Dies bringt die Bundesregierung gegenüber der Regierung Israels offen zum Ausdruck und positioniert sich gegenüber Aussagen, die dem Ziel einer Zweistaatenlösung zuwiderlaufen, auch öffentlich entsprechend kritisch.

44. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD) Wird das China Women's Film Festival (CWFF) aus Mitteln des Bundes gefördert, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte ggf. nach Förderjahr, Förderprogramm und Fördersumme angeben)?
45. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD) Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, feministische und LGBTQ-bezogene Projekte in der Volksrepublik China, wie z. B. das China Women's Film Festival (CWFF), aus Mitteln des Bundes zu fördern, und wenn ja, welche (bitte ausführen und begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 22. März 2024**

Die Fragen 44 und 45 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt engagiertes Handeln für Geschlechtergerechtigkeit weltweit. In Bezug auf China hat die Bundesregierung im Universellen Staatenüberprüfungsverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen am 23. Januar 2024 unter anderem Fortschritte in China bei der Gesetzgebung zum Schutz der Frauenrechte gewürdigt und zugleich empfohlen, Antidiskriminierungsgesetze hinsichtlich diverser sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten zu verabschieden.

Gemäß der China-Strategie (www.auswaertiges-amt.de/blob/2608578/810fdade376b1467f20bdb697b2acd58/china-strategie-data.pdf) der Bundesregierung sind „Frauenrechte und die Rechte marginalisierter Gruppen (...) für uns Gradmesser für den Zustand einer Gesellschaft, Frauen stehen gleichberechtigte Repräsentanz und politische, wirtschaftliche und soziale Teilhabe zu. Die Rechte von Minderheiten und marginalisierten Gruppen müssen gewahrt bzw. gefördert werden.“ (S. 12). „Wir streben an, den Schutz, die Förderung und die Beteiligung von Frauen als Querschnittsthema in unseren Beziehungen zu verankern.“ (S. 21). Die Bundesregierung wird sich „für Freiräume der Zivilgesellschaft und die Achtung der Rechte gesellschaftlicher Minderheiten einsetzen.“ (S. 24).

Im Sinne dieser Strategie hat die Deutsche Botschaft Peking mit den Organisatorinnen und Organisatoren des „China Women's Film Festival“ (CWFF) in der Vergangenheit mehrere Kulturveranstaltungen durchgeführt, darunter auch ein Filmfestival. Im Jahr 2020 betrug die Förderung 5.723,55 Euro und im Jahr 2023 1.150,30 Euro. Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen von Einzelmaßnahmen auch weitere Veranstaltungen aus dem LGBTQ+- und Frauenrechtsbereich in China.

46. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(Gruppe Die Linke) Wie viele Visaanträge wurden seit 2019 von ausländischen Filmschaffenden gestellt, um an deutschen Filmfestivals teilzunehmen, auf denen mit ihrer Mitwirkung entstandene Filme gezeigt wurden oder in die sie anderweitig einbezogen waren, und wie viele davon wurden rechtzeitig beschieden (bitte nach Jahr und positivem bzw. negativem Bescheid aufstellen)?
47. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(Gruppe Die Linke) Aus welchen Gründen wurden seit 2019 Visaanträge, die von ausländischen Filmschaffenden gestellt wurden, um an deutschen Filmfestivals teilzunehmen, auf denen mit ihrer Mitwirkung entstandene Filme gezeigt wurden oder in die sie anderweitig einbezogen waren, abgelehnt (bitte jährlich sowie Anzahl der jeweiligen Ablehnungsgründe aufstellen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 19. März 2024**

Die Fragen 46 und 47 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Angaben im Sinne der Fragestellung werden im Visumverfahren statistisch nicht erfasst.

48. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD) Waren der Bundesregierung die Vorwürfe gegen das Palästinenser-Hilfswerk UNRWA bekannt, dass UNRWA-Mitarbeiter Unterstützung für die Hamas bekundet, Antisemitismus verbreitet und Gewalt gegen Israel befürwortet haben, wie die Nichtregierungsorganisation UN Watch etwa in seinem Report vom Juni 2022 veröffentlicht hat, und was hat die Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 unternommen, um den Vorwürfen nachzugehen und ggf. dagegen vorzugehen (<https://unwatch.org/wp-content/uploads/2022/06/2022-Report-UNRWAs-Teachers-of-Hate.pdf>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 21. März 2024**

Der in der Fragestellung genannte Bericht ist der Bundesregierung bekannt. Gewaltverherrlichung, Antisemitismus und die Leugnung des Existenzrechts Israels sind für die Bundesregierung niemals akzeptabel. Die Bundesregierung stand zu den Vorwürfen mit UNRWA in Kontakt. UNRWA sicherte zu, jeglichen Anschuldigungen gegen Mitarbeitende gründlich nachzugehen und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, falls sich diese bestätigen sollten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

49. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Alleinerziehenden, die in Armut leben, also mit einem Einkommen, das weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens aller Haushalte beträgt (www.wsi.de/de/armut-14596-armutsgrenzen-nach-haushaltsgroesse-15197.htm), in den vergangenen Jahren bundesweit sowie jeweils in Baden-Württemberg und explizit der Stadt Mannheim entwickelt (bitte in Prozent, anteilig zur Zahl der jeweils insgesamt in Armut lebenden Haushalte und einzeln für die Jahre 2020 bis 2023 aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 19. März 2024**

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens; regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren, mit der neuen OECD-Skala gewichteten, Einkommens verwendet. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen.

Daten zur Armutsrisikoquote von Alleinerziehenden und den Anteilen von Personen in Alleinerziehenden-Haushalten an allen armutsgefährdeten Personen können – soweit diese vorliegen – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Entsprechende Werte für die Stadt Mannheim liegen nicht vor. Werte auf Bundes- und Landesebene für das erfragte Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

Tabelle: Armutsrisikoquoten¹⁾ von Alleinerziehenden und deren Anteil an der armutsgefährdeten Bevölkerung in Deutschland und Baden–Württemberg in Prozent gemessen am Bundes- und Landesmedian

	Jahr					
	2020 ²⁾		2021		2022	
	Bundes- median	Landes- median	Bundes- median	Landes- median	Bundes- median	Landes- median
	Armutsrisikoquote (in Prozent)					
Deutschland	40,4	–	42,3	–	43,2	–
Baden-Württemberg	35,4	40,0	39,1	44,5	37,1	42,7
	Anteil an armutsgefährdeten Personen (in Prozent)					
Deutschland	8,7	–	9,2	–	9,7	–
Baden-Württemberg	7,0	6,7	8,0	7,8	8,3	8,2

¹⁾ Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

²⁾ Die Ergebnisse des Mikrozensus ab dem Erhebungsjahr 2020 sind durch methodische Veränderungen nur eingeschränkt mit den früheren Erhebungsjahren vergleichbar. Das Erhebungsjahr 2020 ist zudem von Einschränkungen bei der Erhebung betroffen und sollte deshalb nicht für Zeitvergleiche mit nachfolgenden Jahren herangezogen werden (s. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus-2020.html).

Quelle: Mikrozensus

50. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(Gruppe Die Linke)

Welche konkreten Folgen erwartet die Bundesregierung für Leistungsberechtigte der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ hinsichtlich der Beantragung, der Nachweispflichten und der Anrechnung von Einkommen sowie der Leistungsgewährung auf Grund der Tatsache, dass nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten Bestandsverbesserung (Bundestagsdrucksache 20/10607) ab dem 1. Juli 2024 der ursprünglich vorgesehene Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten übergangsweise durch einen Rentenzuschlag als monatliche Rentenleistung ersetzt wird und dieser abweichend von den §§ 118 und 272a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem 10. und dem 20. eines Monats gezahlt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 21. März 2024

Der Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz) sieht für den Zeitraum von Juli 2024 bis November 2025 eine monatliche Zahlung in Form eines Rentenzuschlags vor. Dieser Rentenzuschlag wird aus technischen Gründen getrennt von der eigentlichen Rente ausbezahlt. Die Berechtigten erhalten zu Beginn des Zahlungszeitraums einen Bescheid. Eine separate Beantragung des Rentenzuschlags ist nicht notwendig.

Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind bei existenzsichernden Leistungen, auch im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, als Einkommen anzurechnen, entsprechendes gilt auch für den Rentenzuschlag. Die Leistungsberechtigten sind gegenüber den

jeweiligen Sozialversicherungsträgern verpflichtet, jegliche Änderung ihrer Einkommensverhältnisse mitzuteilen. Auch dies gilt für den geplanten Rentenzuschlag.

Darüber hinaus werden die Sozialleistungsträger über einen automatisierten Sozialdatenabgleich Kenntnis erlangen, ob und in welcher Höhe einzelne Grundsicherungsbeziehende den Rentenzuschlag erhalten.

Aufgrund des im Sozialhilferecht geltenden Zuflussprinzips sind die Zuschläge zusammen mit der laufenden Rentenzahlung im jeweiligen Zahlungsmonat als Einkommen zu berücksichtigen. Hierauf hat der Zahlungszeitpunkt zwischen dem 10. und 20. eines Monats keinen Einfluss. Sofern für einen Monat bereits Grundsicherungsleistungen gezahlt wurden, erfolgt gegebenenfalls eine spätere Anpassung der Leistungsbescheide.

51. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Wie hoch waren seit 2017 die jährlichen Einnahmen der Deutschen Rentenversicherung aus freiwilligen Zahlungen von Rentenbeiträgen zum Ausgleich der Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn (bitte tabellarisch in absoluten Zahlen und prozentualer Steigerung angeben, siehe www.ihr-e-vorsorge.de/rente/nachrichten/1-1-milliarden-euro-rentenbeitraege-zum-ausgleich-von-abschlaegen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 21. März 2024

Bei den Daten aus dem in der Frage angeführten Artikel handelt es sich um die jährlichen Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung aus Beiträgen zum Ausgleich von Rentenminderungen. Die Daten in Bezug auf den oben genannten Artikel können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung zum Ausgleich von Rentenminderungen

Jahr	Beiträge in Mio. Euro	Steigerung zum Vorjahr in Prozent
2017	207,1	–
2018	289,7	39,9
2019	413,6	42,8
2020	571,4	38,2
2021	750,3	31,3
2022	1.090,8	45,4
2023 ¹⁾	896,2	-17,8

¹⁾ vorläufige Werte

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

52. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(Gruppe Die Linke)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem WSI-Mindestlohnbericht 2024, wonach der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland im Januar 2024 real um 2,5 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum gesunken ist (www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-008805; S. 13), und welche Schritte will die Bundesregierung unter Berücksichtigung der bis zum 15. November 2024 umzusetzenden Mindestlohn-Richtlinie einleiten – insbesondere hinsichtlich des darin genannten Referenzwerts von 60 Prozent des Medianlohns –, damit der Mindestlohn nicht erneut hinter diesen international anerkannten Schwellenwert zurückfällt, sondern auch zukünftig den gesetzlich intendierten „Aspekt einer angemessenen gesellschaftlichen Teilhabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Mindestlohn beschäftigt werden“ (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1408, S. 18) berücksichtigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. März 2024

Die Anpassung des Mindestlohns erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) auf der Grundlage des Beschlusses der Mindestlohnkommission. Die Mindestlohnkommission prüft nach § 9 Absatz 2 MiLoG unter anderem, inwieweit die Mindestlohnhöhe geeignet ist, einen angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten. Dabei orientiert sie sich nachlaufend an der Tariflohnentwicklung. Insofern wird bei der Anpassung des Mindestlohns der Aspekt der Reallohnentwicklung mit berücksichtigt. Der Mindestlohn ist seit seiner Einführung im Jahr 2015 dementsprechend auch real deutlich gestiegen. Der deutsche Mindestlohn zählt aktuell in Europa auch unter Berücksichtigung der mit dem Mindestlohn verbundenen Kaufkraft zu den höchsten Mindestlöhnen.

Die am 14. November 2022 in Kraft getretene Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (EU-Mindestlohn-Richtlinie) ist bis zum 15. November 2024 in nationales Recht umzusetzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft derzeit, ob sich aus der Richtlinie gesetzgeberischer Umsetzungsbedarf ergibt. Die Richtlinie benennt den Referenzwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns beispielhaft. Die Heranziehung anderer Referenzwerte bleibt nach den Vorgaben der Richtlinie möglich.

53. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(Gruppe Die Linke)
- Welchen konkreten Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bezüglich der Einbringung des im Vorhabenclaring befindlichen Vorschlags des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz und im Jugendarbeitsschutzgesetz in das parlamentarische Verfahren im Deutschen Bundestag (bitte jeweils den seitens der Bundesregierung anvisierten Zeitplan und die jeweilige Terminierung im Kabinett mitteilen), und wie begründet die Bundesregierung, dass fünf Jahre nach dem einschlägigen Urteil des Europäischen Gerichtshofs und anderthalb Jahre nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts immer noch kein Gesetzentwurf vorliegt (bitte ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. März 2024

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 13. September 2022 verbindlich entschieden, dass in Deutschland die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist. Die Frage des „Ob“ der Arbeitszeiterfassung ist damit geklärt; die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung besteht für Arbeitgeber bereits heute. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil hat einen Vorschlag zur gesetzlichen Ausgestaltung der Aufzeichnungspflicht vorgelegt, zu dem die regierungsinternen Gespräche noch nicht abgeschlossen sind. Eine Frist für eine gesetzliche Ausgestaltung der Aufzeichnungspflicht besteht nicht.

54. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(Gruppe Die Linke)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 die (freiwillige und unfreiwillige) Arbeitslosigkeit sowie die Zahl der Neueinstellungen entwickelt (bitte die aktuellsten verfügbaren Zahlen ausweisen und sowohl die Gesamtzahl als auch differenziert für die Alterskohorte der 55- bis 65-Jährigen ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. März 2024

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit können nachfolgender Tabelle A entnommen werden. Eine Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Arbeitslosigkeit kann nicht vorgenommen werden.

Tabelle A: Bestand an Arbeitslosen, nach ausgewählten Altersgruppen, Deutschland, Jahresdurchschnitt (JD) 2019 bis 2023 und Monatswerte 2024

Berichtsjahr/ Berichtsmonat	Insgesamt	55 bis unter 65 Jahre
2019	2.266.720	487.157
2020	2.695.444	562.573
2021	2.613.489	590.884
2022	2.418.133	563.704
2023	2.608.672	597.557
Januar 2024	2.805.376	653.075
Februar 2024	2.813.813	649.763

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zu Neueinstellungen, basierend auf der IAB-Stellenerhebung, können nachfolgender Tabelle B entnommen werden. Angaben liegen bis zum Jahr 2022 vor.

Tabelle B: Sozialversicherungspflichtige Neueinstellungen nach Altersgruppen in Tsd., Deutschland, 2019 bis 2022

Berichtsjahr	Insgesamt	55 Jahre oder älter
2019	4.019	321
2020	3.731	218
2021	3.998	264
2022*	4.558	339

* Hochrechnung auf Basis vorläufiger Zahlen, Letzte Aktualisierung: 15. März 2024.

Quelle: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB-Stellenerhebung

Die IAB-Stellenerhebung ist eine repräsentative Quartalsbefragung, die die Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Arbeitskräftebedarfs misst und den betrieblichen Rekrutierungsprozess im Detail untersucht. Hierbei handelt sich um hochgerechnete Werte aus einer Stichprobe, die mit einer gewissen Ungenauigkeit einhergehen. Zu beachten ist, dass Neueinstellungen, die in sehr kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse münden, untererfasst sind. Fehlende Angaben auf die Frage nach dem Alter der eingestellten Person tragen zusätzlich zur Unterschätzung der altersspezifischen Neueinstellungen im Rahmen der IAB-Stellenerhebung bei. Bei der Einordnung der Zahlen sollte deshalb immer berücksichtigt werden, dass sich Veränderungen der berichteten Zahlenwerte im Zeitverlauf zum Teil im Bereich des Stichprobenfehlers bewegen.

55. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW) Wie hoch waren in den letzten 14 Jahren jeweils (pro Jahr) die Gesamtausgaben des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung (= Steuermittel in Form von Bundesmitteln und Bundeszuschüssen) im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt des betreffenden Jahres (bitte in Prozent unter Angabe des jeweiligen Bruttoinlandsproduktes und in Jahresscheiben angeben)?
56. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW) Wie hoch waren in den letzten 14 Jahren jeweils (pro Jahr) die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt des betreffenden Jahres (bitte in Prozent unter Angabe des jeweiligen Bruttoinlandsproduktes und in Jahresscheiben angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 18. März 2024

Die Fragen 55 und 56 werden zusammen beantwortet.

Die erbetenen Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Daten für das Jahr 2023 liegen gegenwärtig noch nicht vor.

Tabelle: Bruttoinlandsprodukt (BIP), Bundesmittel an die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung; Anteil am BIP

Jahr	BIP nominal in Mrd. Euro	Bundesmittel ¹⁾ an die GRV in Mio. Euro	Anteil am BIP	Ausgaben der GRV in Mio. Euro	Anteil am BIP
2009	2.446	79.647	3,3 %	245.833	10,1 %
2010	2.564	81.352	3,2 %	249.197	9,7 %
2011	2.694	81.123	3,0 %	251.045	9,3 %
2012	2.745	81.966	3,0 %	255.370	9,3 %
2013	2.811	81.698	2,9 %	258.770	9,2 %
2014	2.927	83.437	2,9 %	266.193	9,1 %
2015	3.026	84.897	2,8 %	277.749	9,2 %
2016	3.135	87.449	2,8 %	288.430	9,2 %
2017	3.267	91.657	2,8 %	298.932	9,1 %
2018	3.365	94.573	2,8 %	307.851	9,1 %
2019	3.473	98.623	2,8 %	324.816	9,4 %
2020	3.405	102.568	3,0 %	338.300	9,9 %
2021	3.602	106.643	3,0 %	346.471	9,6 %
2022	3.870	108.867	2,8 %	359.549	9,3 %

¹⁾ Bundeszuschüsse, Beiträge für Kindererziehungszeiten, Erstattung aufgrund AAÜG und Invalidenrenten, Aufwendungen für Nachversicherung, Erstattung einigungsbedingter Leistungen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Zeitreihen, Berechnung des BMAS

57. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(Gruppe BSW)
- Wie viele Renten langjährig Versicherter liegen unter dem aktuellen EU-SILC-Schwellenwert der Armutsgefährdung in Höhe von 1 251 Euro (bitte nach Bruttorentenbetrag und Rentenzahlbetrag, jeweils nach Versicherungsjahren mit mindestens 35 Jahren sowie 45 Jahren, bitte bundesweit, für Brandenburg, Sachsen und Thüringen unter Nennung der jeweiligen Gesamtzahl der Versichertenrenten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 19. März 2024**

Die Armutsgefährdungsschwelle eignet sich nicht für Vergleiche mit Rentenzahlbeträgen oder Bruttorentenbeträgen. Das Nettoäquivalenzeinkommen, aus dem diese Schwelle abgeleitet wird, ist ein fiktives Einkommen, das rechnerisch aus den Einkommen aller Haushaltsmitglieder multipliziert mit so genannten Äquivalenzziffern ermittelt wird und so die Vorteile des gemeinsamen Wirtschaftens berücksichtigt. Zu den Einkommen zählen alle Einkünfte, einschließlich solcher aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit, Unterhalt, Vermögen und Transfer-einkommen. Ein Vergleich mit nur einer einzelnen Einkommensart – wie dem Rentenzahlbetrag – ist daher nicht sinnvoll und zur Beurteilung der konkreten Einkommenssituation von Rentnerinnen und Rentnern nicht aussagekräftig, denn die Rente ist in der Regel nicht das einzige Einkommen eines Haushalts. Zudem gibt der Vergleich des eigenen Einkommens mit der Armutsgefährdungsschwelle keine Auskunft über die individuelle Bedürftigkeit, da die Höhe der Schwelle u. a. von der Datenbasis, dem Einkommensbegriff, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens abhängt.

In den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung werden lediglich Rentenzahlbeträge nach Rentenzahlbetragsklassen in 50-Euro-Schritten ausgewiesen. Für die Auswertung wurde daher auf Renten wegen des Alters mit einem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag von unter 1.250 Euro/Monat abgestellt. Die Anzahl der Renten wegen des Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit einem Rentenzahlbetrag von weniger als 1.250 Euro/Monat kann in der erbetenen Differenzierung der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

**Tabelle: Anzahl der Renten wegen Alters nach Versicherungsjahren und Rentenzahlbetrag
Rentenbestand am 31. Dezember 2022, Nichtvertragsrenten, Wohnort Deutschland**

Rentenbestand am 31.12.2022	Renten wegen Alters mit Versicherungsjahren* von			
	35 und mehr Jahren		45 und mehr Jahren	
Wohnort	insgesamt	darunter Rentenzahlbetrag von unter 1.250 €/Monat	insgesamt	darunter Rentenzahlbetrag von unter 1.250 €/Monat
Deutschland	8.800.808	3.838.708	4.924.708	1.401.059
Brandenburg	460.045	222.745	264.597	97.073
Sachsen	813.828	431.780	483.838	200.593
Thüringen	429.646	231.819	248.517	103.521

* Beitrags- und beitragsfreie Zeiten bei Rentenberechnung gemäß SGB VI

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Hinsichtlich der Versicherungsjahre ist darauf hinzuweisen, dass diese sowohl Beitragszeiten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden, die jedoch nur in bestimmten Fällen unmittelbar rentensteigernd wirken, umfassen.

Grundsätzlich kann aus der Höhe einer Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden, da u. a. weitere Einkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind (vgl. hierzu auch die Tabelle „Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen“ im Alterssicherungsbericht 2020, S. 17, www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/alterssicherungsbericht-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

58. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Aussage vom 2. Juni 2023 (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 90 auf Bundestagsdrucksache 20/7090), dass bei Anspengversuchen im Rahmen der Nachweisführung für den schweren Waffenträger Infanterie in Australien keinerlei Probleme aufgetreten sind und die Fahrzeuge diese Versuche „uneingeschränkt bestanden“ hätten (ggf. bitte mit Ausführung, wie hierzu der aktuelle Sachstand ist und welche Auswirkungen möglicher Probleme auf das deutsche Beschaffungsvorhaben zu erwarten sind), und warum beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der Beschaffung des Schweren Waffenträgers Infanterie für 6 Mio. Euro zehn Fahrzeuge per Lufttransport (Quelle www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesrechnungshof-ruegt-preissprung-bei-panzer-deal-a-bf54fd34-d1ee-4a08-8be1-3ea1f0539936) und nicht über den Seeweg nach Deutschland zu transportieren (bitte mit ausführlicher Erläuterung der Notwendigkeit des Lufttransports inklusive Angabe, zu welchem Zeitpunkt der Lufttransport durchgeführt werden soll)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 19. März 2024**

Die Aussagen vom 2. Juni 2023 haben weiterhin Bestand.

Da die ersten 20 in Deutschland produzierten Fahrzeuge für erforderliche Einsatzprüfungen und Erstausbildungen benötigt werden, dient der für die ersten zehn in Australien gefertigten Fahrzeuge vorgesehene Lufttransport der schnellstmöglichen Erreichung der Kriegstüchtigkeit mit dem neuen Waffensystem. Ohne Lufttransport würde ein nicht hinnehmbarer Bruch von rund sechs Monaten entstehen. Die Überführung der Fahrzeuge per Lufttransport soll ab Anfang des Jahres 2026 beginnen.

59. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)
- Welche Probleme/Herausforderungen nach dem Start der letzten beiden von insgesamt drei Satelliten des Aufklärungssystems SARah am 24. Dezember 2023 in den Testphasen (z. B. „Launch and early orbit phase“) gibt es, und wann wird der für das Jahr 2024 angekündigte operationelle Vollbetrieb erreicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 22. März 2024

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen.

Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.² Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine Veröffentlichung der Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf die Aufklärungs- und Beurteilungsfähigkeit und somit auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zulassen.

60. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Entscheidungsänderung bei der Planung der modernen Lagertechnik im Materiallager Hardheim, angesichts der Tatsache, dass es meines Erachtens schneller, effizienter und kostengünstiger ist, die Hallen 35, 36 und 37 abzureißen und eine neue, hochmoderne Logistikhalle zu bauen, als nun in langwierigen Verfahren alles zu restaurieren, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht (siehe dazu: www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/mannheim/versorgungsstandorte-der-bundeswehr-im-neckar-odenwald-kreis-100.html; www.bundeswehr-journal.de/2022/reaktiviert-logistik-einrichtungen-hardheim-und-altheim/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 22. März 2024

Im Rahmen der Neustrukturierung der ortsfesten logistischen Lagereinrichtungen der Bundeswehr wurde entschieden, das bereits stillgelegte Materiallager Hardheim wieder zu betreiben. Im Jahr 2022 wurde der Betrieb wieder aufgenommen.

Um dem Nutzer möglichst zeitnah eine vollständig betriebsfähige Liegenschaft zur Verfügung zu stellen, werden die Hallen 34 bis 37 im laufenden Betrieb funktionsfähig ertüchtigt. Das bedarfsmäßige Soll entspricht dabei den vorhandenen Bestandsflächen. Die Sanierungsplanung ist nahezu fertiggestellt und der Baubeginn noch im Jahr 2024 vorgesehen.

Um in der Zukunft eine moderne und effizientere Lagerhaltung zu erreichen, sind langfristig Ersatzneubauten bereits vorgesehen. Hierzu sind eine bestandsunabhängige, sachgerechte und umfängliche Bedarfsanalyse zu erstellen und die erforderlichen Genehmigungs- und Planungsprozesse einzuleiten.

² Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

61. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Wie viele Leopard-2-Kampfpanzer befinden sich im Bestand der Bundeswehr zum Stichtag 11. März 2024 (bitte nach einzelnen Typen angeben), und wie viele Kampfpanzer davon sind einsatzfähig (und befinden sich demnach nicht in Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, sondern stehen der Panzertruppe in den Kasernen zur Ausbildung zur Verfügung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 19. März 2024

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.³ Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf Kapazitäten und Fähigkeiten der Deutschen Streitkräfte zulassen. Dies ist in Anbetracht des Ukraine-Krieges besonders sensitiv zu bewerten.

62. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Bestehen Geheimhaltungsvorschriften, welche zur Anwendung kommen, sobald die internen IT-Netzwerke der Bundeswehr in einer Art und Weise kompromittiert wurden, die es ausländischen Geheimdiensten oder fremden Organisationen ermöglichen, direkten Zugriff auf Daten von zentralen Servern, wie zum Beispiel auf E-Mail-, Telefonie- oder Webex-Daten zu erlangen, und wann genau würden für so einen Fall der Kompromittierung die entsprechend legitimierten Mitglieder des Deutschen Bundestages (beispielsweise im Parlamentarischen Kontrollgremium – PKGr) darüber informiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 22. März 2024

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) bestehen keine spezifischen Geheimhaltungsvorschriften im Sinne der Fragestellung.

In Fällen, wie in Ihrer Frage beschrieben, erfolgt eine Unterrichtung der legitimierten Mitglieder des Deutschen Bundestages im Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) durch das BMVg in Vorgängen von be-

³ Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

sonderer Bedeutung im GB BMVg oder wenn eine Berichtsbitte des PKGr vorliegt.

63. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie viel Kohlenstoffdioxid (CO₂) entsteht durch die Beteiligung der Bundeswehr an der Operation „Steadfast Defender“ im Rahmen der Übungsserie „Quadriga 2024“ (www.bundeswehr.de/de/aktuelles/schwerpunkte/quadriga-2024-nato-landstreitkraefte-ueben-buendnisfall)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 18. März 2024

Eine Erfassung von CO₂-Emissionen im Rahmen von Übungen der Landstreitkräfte erfolgt grundsätzlich nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

64. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass Verstöße gegen die sich aus GLÖZ 8 (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) ergebende Stilllegungsverpflichtung in den Bundesländern in unterschiedlicher Höhe sanktioniert werden, und wenn ja, wie hoch – sofern entsprechende Kenntnisse der Bundesregierung vorliegen – sind die Sanktionen in den einzelnen Bundesländern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 18. März 2024

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist nicht bekannt, dass Verstöße gegen GLÖZ 8 (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) in den Ländern systematisch in unterschiedlicher Höhe sanktioniert werden. Bei der Sanktionierung festgestellter Verstöße gegen konditionalitätsrelevante Vorschriften sind gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Bestimmung ihrer Höhe Schwere, Ausmaß, Dauer, gegebenenfalls wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Zudem sind bei jeder Prüfung durch die zuständigen Stellen der Länder immer die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, aus denen sich gegebenenfalls mildernde oder verschärfende Umstände ergeben können. Divergierende Sanktionshöhen können Folge dieser rechtlich gebotenen Einzelfallbetrachtung sein.

65. Abgeordneter
Sebastian Brehm
(CDU/CSU) Liegen der Bundesregierung Zahlen und Daten über den Anteil illegaler Einweg-E-Zigaretten im deutschen Markt vor, und wenn ja, wie hoch ist dieser einschließlich des Anteils der Einweg-E-Zigaretten, die nicht sachgemäß versteuert sind (bitte Steuerschaden angeben)?
66. Abgeordneter
Sebastian Brehm
(CDU/CSU) Wie hoch ist nach Informationen der Bundesregierung der Anteil der Einweg-E-Zigaretten im deutschen Markt, die entweder die zulässige Höchstfüllmenge von zwei Milliliter überschreiten, zu viel Nikotin enthalten sowie unsachgemäß gekennzeichnet sind (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 21. März 2024

Die Fragen 65 und 66 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen und Daten über den Anteil illegaler Einweg-E-Zigaretten im deutschen Markt vor, da die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften des Tabakerzeugnisgesetzes und der Tabakerzeugnisverordnung von den Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer kontrolliert wird.

Aus diesem Grund liegen der Bundesregierung ebenfalls keine Informationen zum Anteil der Einweg-E-Zigaretten im deutschen Markt vor, die entweder die zulässige Höchstfüllmenge von zwei Milliliter überschreiten, zu viel Nikotin enthalten sowie unsachgemäß gekennzeichnet sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

67. Abgeordnete
Melanie Bernstein
(CDU/CSU) Hat sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von seinem am 29. November 2023 schriftlich geäußerten Vorhaben distanziert, zur Verbesserung des Mutter-schutzes für Gründerinnen und Selbständige einen Gesetzentwurf vorzubereiten, der „einige Elterngeldregelungen zum Verfahren klarer fasst und zielgerichteter ausrichtet oder vereinfacht“, und wenn ja, warum (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9532)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 22. März 2024**

Zur Verbesserung der Situation der Selbständigen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen Gesetzentwurf vorbereitet, der einige Elterngeldregelungen zum Verfahren klarer fasst und zielgerichteter ausrichtet oder vereinfacht. Diese Änderungen sind Gegenstand des Referentenentwurfs für ein viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV-E) geworden, der am 13. März 2024 vom Kabinett beschlossen wurde.

68. Abgeordnete **Melanie Bernstein** (CDU/CSU) Wann ist mit der Vorlage der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angekündigten Bedarfsanalyse zum Mutterschutz für Selbständige zu rechnen, und wird die Bedarfsanalyse das vom BMFSFJ am 29. November 2023 schriftlich geäußerte Vorhaben, einen Gesetzentwurf zur Reform des Mutterschutzes für Selbständige vorzulegen, bekräftigen (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9532)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 22. März 2024**

Die Befragung wurde vor Kurzem abgeschlossen. Das BMFSFJ rechnet damit, die Ergebnisse der Bedarfsanalyse im II. Quartal 2024 vorlegen zu können.

Die zuständigen Bundesministerien stehen gemeinsam mit der Fachöffentlichkeit in einem guten Austausch, um Lösungsansätze zu erarbeiten, die einer politischen Bewertung zugänglich sind.

Die Bundesregierung hat sich in der Antwort (Bundestagsdrucksache 20/9532) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU nicht dahingehend geäußert, einen Gesetzentwurf zur Reform des Mutterschutzes für Selbständige vorzulegen. Vielmehr erklärte die Bundesregierung in der Antwort zum Thema der Bedarfsanalyse Folgendes:

- „Neben der Abfrage nach Hinweisen für eventuellen Verbesserungsbedarf bei der Bereitstellung von Informationen zum Mutterschutz für Selbständige soll auch eruiert werden, ob und wenn ja, welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen aus Sicht der Betroffenen wünschenswert wären, um Frauen eine bessere Vereinbarkeit von Selbständigkeit und Familie zu ermöglichen. Zudem sieht der Aktionsplan ‚Mehr Unternehmerinnen für den Mittelstand‘ vor, einen Ideenworkshop zum Mutterschutz für Unternehmerinnen durchzuführen.

Dabei könnten Ergebnisse der Bedarfsanalyse vorgestellt werden und Wirtschaftsverbände und Netzwerke könnten Ideen und Erfahrungen aus der Praxis und aus anderen Ländern einbringen.“

- „Mit der Bedarfsanalyse soll unter anderem herausgefunden werden, welche Informationen Selbständige und Gründerinnen am dringendsten benötigen und in welcher Form sie am besten über die bereits bestehenden Optionen zur Absicherung aufgeklärt werden können. Es

ist geplant, sodann eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne zu entwickeln. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse sollen gegebenenfalls dazu beitragen, mögliche Schritte zur Verbesserung der Information und Aufklärung zum Mutterschutz für Selbständige zu entwickeln.“

- „In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Analyse wird über weitere Beteiligungen zu entscheiden sein.“

Diese angekündigten Schritte wurden und werden umgesetzt. Der im Aktionsplan vorgesehene Ideenworkshop, auf dem auch die Ergebnisse der Bedarfsanalyse ausgewertet werden sollen, wird voraussichtlich im Sommer 2024 stattfinden.

69. Abgeordnete **Emmi Zeulner** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung eine Anpassung der Elterngeldregelungen dahingehend, dass Insolvenzgeldzahlungen bei der Berechnung des Elterngelds Berücksichtigung finden, und wenn ja, inwiefern, und bis wann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 19. März 2024

Das Elterngeld ist eine aus Steuermitteln des Bundes finanzierte Familienleistung. Als Einkommensersatzleistung sichert es die finanzielle Lebensgrundlage von Familien, falls die Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Das Einkommen, das durch das Elterngeld teilweise ersetzt wird, kann aus einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen. Eltern, die vor der Geburt kein Einkommen hatten, wird einkommensunabhängig der Mindestbetrag von 300 Euro gezahlt.

Um den verschiedenen Einkommenssituationen von Familien gerecht zu werden, wird für die Berechnung des Elterngeldes steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu Grunde gelegt. Steuerfreie Leistungen wie Krankengeld, Arbeitslosengeld bzw. andere Sozialversicherungsleistungen können bei der Einkommensermittlung im Bemessungszeitraum vor der Geburt nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für das Insolvenzgeld. Mit dem Insolvenzgeld wird das ausgefallene Arbeitsentgelt ersetzt. Da das Insolvenzgeld eine steuerfreie Entgeltersatzleistung ist, stellt es kein zu ersetzendes Einkommen aus der Erwerbstätigkeit vor Geburt dar.

Die Bundesregierung plant keine Anpassungen des Elterngeldes dahingehend, dass Insolvenzgeldzahlungen bei der Einkommensermittlung im Bemessungszeitraum berücksichtigt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

70. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich, nach der Änderung des Transfusionsgesetzes im Mai 2023, die Anzahl der Blutspender verändert hat (www.lsvd.de/de/ct/1321-Diskriminierende-Blutspenderegulung-Duerfen-schwule-und-bisexuelle-Maenner-und-trans-Personen-Blut-spenden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 21. März 2024**

Dem Bundesministerium für Gesundheit liegt dazu derzeit keine Auswertung vor. Ein Bericht für das Jahr 2023 wird Mitte des Jahres 2024 auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts veröffentlicht.

71. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Zu wie vielen Krebsneuerkrankungen, nach Krebsarten, kam es seit dem Jahr 2021 jährlich (bitte nach den fünf häufigsten Krebsarten aufschlüsseln), und wenn keine entsprechenden Daten vorliegen, wann werden diese verfügbar sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 21. März 2024**

Belastbare bundesweite Daten zu Krebsneuerkrankungen ab 2021 liegen derzeit vor allem aufgrund der Neuorganisation der Datenflüsse aus einigen Landeskrebsregistern noch nicht vor. Eine Veröffentlichung der Neuerkrankungsraten für 2021 wird schnellstmöglich im Laufe dieses Jahres erfolgen. Zudem könnte auch eine Veröffentlichung der Krebsneuerkrankungsraten für 2022 je nach Prüfaufwand der im Zentrum für Krebsregisterdaten eingehenden Daten aus den Landeskrebsregistern noch in diesem Jahr möglich sein. Ergebnisse zu den Neuerkrankungen für das Jahr 2023 können voraussichtlich ab Mitte 2025 publiziert werden.

72. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD) Wie viele der sieben deutschen Prüfzentren der Studien BNT162-01 (die deutsche Phase-1-Studie zum Comirnaty) oder C4591001 (die große internationale placebokontrollierte Studie zum Comirnaty) hatten wegen dieser Studien während oder nach deren Durchführung eine GCP-Inspektion (GCP = Good Clinical Practice)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 21. März 2024

Die Überwachung der Einhaltung der GCP-Vorgaben obliegt den Behörden der Länder. Nach den dem Paul-Ehrlich-Institut vorliegenden Informationen wurden zu den klinischen Prüfungen BNT162-01 (Eudra-CT-Nr. 2020-001038-36) und C4591001 (Eudra-CT-Nr. 2020-002641-42) von Seiten der Landesbehörden fünf GCP-Inspektionen durchgeführt.

73. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Mit welchen Maßnahmen und welchem Zeitplan reagiert die Bundesregierung auf das Fehlen der notwendigen Telematikinfrastruktur in Pflegeheimen, die für den Einsatz des elektronischen Rezeptes (E-Rezept) erforderlich ist (www.heise.de/news/E-Rezept-fuer-alle-aber-nicht-fuer-die-Pflege-9327462.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 19. März 2024

Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen haben gemäß § 341 Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bis zum 1. Juli 2025 alle Voraussetzungen zu erfüllen, um den Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) umzusetzen. Eine freiwillige Anbindung ist bereits vorher möglich. Aktuell verhandeln die Partner der Selbstverwaltung die Finanzierung dieser Anbindung. Die Details für die Handhabung von E-Rezepten über die TI im Kontext der Pflege werden derzeit durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Austausch mit den Betroffenen geprüft. Bis die stationären Pflegeeinrichtungen an die TI angebunden sind, können diese das E-Rezept mittels Ausdrucks mit der bisherigen Vorgehensweise wie beim Muster 16 nutzen.

74. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Welchen Umfang hat die Beauftragung der Unternehmensberatung Roland Berger Holding GmbH & Co. KGaA (www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/e-rezept/gematik-umbau-millionen-fuer-roland-berger/) im Zuge der Neustrukturierung der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik), und welche Kosten wurden bisher verursacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 22. März 2024

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Roland Berger 2023 damit beauftragt, die strategische Neuausrichtung der gematik zur Digitalagentur vorzubereiten sowie die damit verbundene Anpassung der Aufgaben und Prozesse zu erarbeiten. Die zukünftige Digitalagentur soll in eine effektive und effiziente Organisation mit klarem Fokus und transparenten Prozessen unter Sicherstellung der Anschlussfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems auf europäischer Ebene überführt werden. In dem

Projekt wurden beispielsweise Anforderungen an das neue Aufgabenportfolio der Digitalagentur aufgezeigt und auf dieser Basis die Aufgaben, das Betriebsmodell (Prozesse, Organisation) und die Vorbereitung der Transformation der Digitalagentur konkretisiert. Die gematik hat mit der Umsetzungsvorbereitung der Projektergebnisse bereits begonnen. Das Bundesministerium für Gesundheit begleitet diesen Prozess engmaschig.

Die durch die Beauftragung von Roland Berger insgesamt angefallenen Kosten für das Projekt „Next.Level Digitalagentur“ betragen 2.691.302,71 Euro.

75. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Inwiefern sind die in einem mir vorliegenden Schreiben des Bundesverbandes der Belegärzte und Belegkrankenhäuser e. V. vom 29. Februar 2024 an den Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach genannten Aspekte Streichung des Erlaubnisvorbehaltes, leistungsgerechte Vergütung, Harmonisierung der Kodierung und Dokumentation, Zusammenführung der Qualitätssicherungsverfahren und (Wieder-)Einbindung des Belegarztes in die gestufte Notfallversorgung (g-BA) im Rahmen der derzeitigen Planungen bzw. im derzeitigen Arbeitsentwurf der Bundesregierung für eine Krankenhausstrukturreform enthalten, um das Belegarztwesen zu erhalten und zu stärken, wie es auch der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach im April 2023 als gesundheitspolitisches Ziel ausgegeben hat (vgl. <https://biermann-medizin.de/bdb-lauterbach-will-belegarztwesen-im-zuge-der-krankhausreform-staerken/>), und welche konkreten Maßnahmen wurden seit dem hier thematisierten persönlichen Meinungsaustausch im April 2023 zwischen dem Bundesminister für Gesundheit und Vertretern des Belegarztwesens seitens der Bundesregierung bereits in die Wege geleitet, um so bei der weiteren gesetzgeberischen Umsetzung der geplanten Krankenhausreform berücksichtigt werden zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 20. März 2024

Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf der Grundlage von gemeinsamen Eckpunkten mit den Ländern einen Referentenentwurf für ein Krankenhausreformgesetz (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHWG) erarbeitet. Neben der Steigerung der Behandlungsqualität ist zentraler Bestandteil der Reform die geplante Einführung einer Vorhaltevergütung – damit soll die Vorhaltung von bedarfsnotwendigen Krankenhäusern künftig weitgehend unabhängig von der Leistungserbringung zu einem relevanten Anteil gesichert werden. Ökonomische Anreize zur Mengenausweitung und teilweise feststellbare Qualitätsdefizite sollen durch die Umgestaltung des bisherigen Vergütungssystems reduziert und mittels einer mit bundeseinheitlichen Qualitätskriterien

verknüpften Leistungsgruppensystematik umgesetzt werden. In dieses System ist auch das Belegarztwesen sachgerecht zu integrieren, damit die Vorteile dieser Versorgungsart in allen Versorgungsstufen bestmöglich zur Geltung kommen können. Auch nach dem Inkrafttreten der Reform wird es weiterhin der Entscheidung des einzelnen Krankenhauses unterliegen, ob Leistungen durch Belegärztinnen und Belegärzte oder durch angestellte Ärztinnen und Ärzte erbracht werden.

76. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Hat die Bundesregierung sowohl den abstimmungsfertigen Entwurf des Pandemievertrages der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als auch der Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO bereits von dieser für die geplante Abstimmung in der WHO im Mai 2024 fristgerecht erhalten, und wenn ja, wo sind diese Dokumente für Bürger und Volksvertreter zugänglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 18. März 2024

Die Entwürfe der Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und eines internationalen Pandemieabkommens liegen der Bundesregierung im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen vor. Die Verhandlungen dauern an. Die Dokumente sind auf der Internetseite der Weltgesundheitsorganisation zugänglich (<https://inb.who.int/> und [www.who.int/teams/ihr/working-group-on-amendments-to-the-international-health-regulations-\(2005\)](http://www.who.int/teams/ihr/working-group-on-amendments-to-the-international-health-regulations-(2005))); abgerufen am 11. März 2024).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

77. Abgeordnete
Melanie Bernstein
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, um angesichts einer zunehmenden Verschlechterung des sicheren und planbaren Schiffsverkehrs durch den Nord-Ostsee-Kanal notwendige Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen umzusetzen sowie dem wachsenden Personalmangel beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal (WSA NOK) entgegenzuwirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 18. März 2024

Der Nord-Ostsee-Kanal (NOK) ist ein sicherer Verkehrsweg, der planbare Schiffsverkehre gewährleistet.

Der Bund investiert jährlich über 250 Mio. Euro, um in den kommenden Jahren die Zukunft dieser wichtigen Wasserstraße zu sichern. Herauszuheben ist hier der Neubau der 5. Schleusenkammer in Brunsbüttel, der bis Ende des Jahres 2026 abgeschlossen sein wird und der anstehende Ersatzneubau der beiden kleinen Schleusenkammern in Kiel-Holtenau.

Außerdem wird von der Weiche Königsförde bis zur Schleuse Kiel-Holtenau, der sogenannten Oststrecke, der NOK ausgebaut. Der erste von drei Bauabschnitten wird im Jahr 2025 für rund 135 Mio. Euro fertiggestellt.

Seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wurden bereits eine Reihe von Maßnahmen entwickelt, um dem Fachkräftemangel im Bereich der Betriebsdienste am NOK wirksam entgegenzutreten zu können. Hierzu gehören u. a. Änderungen der Qualifikationsanforderungen für besonders unterbesetzte Fachrichtungen, zusätzliche verwaltungseigene Fort- und Weiterbildungen, die Schaffung von Anreizen, zum Beispiel Zulagenzahlungen, Änderungen bzw. Vereinfachungen bei Ausschreibungen, Beschleunigungen bei Stellenbesetzungen und soweit möglich, flexible Arbeitszeiten sowie heimatnahe Dienstorte.

78. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wurde vor der Verabschiedung des Gesamtkonzepts Elbe auch der Bau von Staustufen in Erwägung gezogen (z. B. in Studien), und wenn ja, wie viele Staustufen wären auf der Elbe notwendig geworden (unabhängig von Tschechien), um einen Schiffsverkehr 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche (ganzjährig) mit einer durchgängigen Wassertiefe von 1,60 Meter bis nach Tschechien gewährleisten zu können, und würden bei einem Bau solcher Staustufen zusätzliche umweltfreundliche Nutzeffekte entstehen (z. B. Energiegewinnung, Bewässerung der Auenlandschaften, Wasserreservate)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 18. März 2024

Das Gesamtkonzept Elbe wurde in mehrjähriger intensiver Abstimmung zwischen den Elbeanliegerländern und dem Bund sowie anderen Stakeholdern auf der Grundlage des am 5. März 2013 verabschiedeten Eckpunktepapiers entwickelt. In diesem Eckpunktepapier haben sich die Beteiligten in Bezug auf die verkehrlichen Ziele für die deutsche Binnenelbe darauf geeinigt, stabile und zuverlässige Bedingungen für die Schifffahrt mit möglichst geringem Unterhaltungsaufwand und unter Ausschluss des Baus von Staustufen in der Elbe zu gewährleisten. Daher wurde der Bau von Staustufen auch vor der Verabschiedung des Gesamtkonzepts nicht in Erwägung gezogen.

79. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wie wird die Bundesregierung die durch die drei Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Rahmen des Beschlusses des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (vgl. auf Bundestagsdrucksache 20/10414) beschlossene Forderung „den Einbau von ETCS-On-Board-Units (European Train Control System) in Bestandsfahrzeugen, die im räumlichen Anwendungsbereich der im Bundesschienenwegeausbaugesetz dargelegten Infrastrukturen eingesetzt werden sollen, zu unterstützen und bei Infrastruktur und Fahrzeugumrüstung die Verwendung offener Standards zu ermöglichen“, konkret umsetzen, und kann die Bundesregierung als Eigentümerin der Deutschen Bahn AG (DB AG) garantieren, dass der Gremienvorbehalt durch die DB AG beim Baustein 3 des Digitalen Knotens Stuttgart ausgeräumt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 20. März 2024**

Die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Fahrzeugausrüstung und die Erstellung einer Förderrichtlinie zur Ausrüstung von Bestandsfahrzeugen mit dem European Train Control System (ETCS) werden derzeit geprüft. Für die Abstimmung der Ausrüstung zwischen Infrastruktur und Fahrzeugen (einschließlich der Verwendung offener Standards) ist zudem die Einrichtung einer Koordinierungsstelle in Prüfung.

Für die Umsetzung von Baustein 3 des Digitalen Knotens Stuttgart (DKS III) hat der Bund im Jahr 2023 die notwendigen Voraussetzungen für eine planmäßige Weiterführung des Vorhabens geschaffen, indem die im Bundeshaushalt vorgesehenen Mittel entsperrt und im Buchungssystem des Bundes hinterlegt wurden. Die Finanzierungsvereinbarung zur Realisierung von DKS III wurde am 27. Dezember 2023 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr und der DB Netz AG unterzeichnet. Es obliegt nunmehr der Deutschen Bahn AG (DB AG), den nach Ihren Angaben im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung bei der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung eingelegten Gremienvorbehalt auszuräumen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) ist die Umsetzung des DSD-Starterpaketes inklusive aller drei Baustufen des Digitalen Knotens Stuttgart mit Unterzeichnung der Trilateralen Vereinbarung (Trila) 2020 zwischen DB AG, BMF und BMDV im Rahmen der damaligen Eigenkapitalerhöhung vereinbart. Für die Digitale Schiene sind dabei insgesamt 4 Mrd. Euro, davon über 1 Mrd. Euro zusätzliche Eigenkapitalmittel vorgesehen. Laut Trila 2020 ist das DSD-Starterpaket inklusive der von der DB AG zu erbringenden Eigenmittel damit durchfinanziert.

80. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Für welche konkreten Maßnahmen hinsichtlich der Ertüchtigung des Schienennetzes sollen 4,375 Mrd. Euro der Eigenkapitalerhöhung von 5,5 Mrd. Euro für die DB InfraGO AG verwendet werden, und wie kontrolliert die Bundesregierung, dass diese Mittel für die dafür vorgesehenen Maßnahmen verwendet werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 94 auf Bundestagsdrucksache 20/10514)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 18. März 2024

Die zusätzlichen, aus der geplanten Eigenkapitalerhöhung hervorgebrachten Finanzierungsmittel i. H. v. 4,375 Mrd. Euro sollen im Jahr 2024 für Maßnahmen im Bestandsnetz ausgereicht und vollumfänglich in die Eisenbahninfrastruktur investiert werden.

Zwischen der DB InfraGO AG, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird eine trilaterale Vereinbarung geschlossen, innerhalb derer u. a. Regelungen zur Mittelverwendung, zur Verwendungsprüfung und zur Nachweispflicht aufgenommen werden. Die Verhandlungen befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium; Angaben zu Verhandlungszwischenständen werden im Einvernehmen der Verhandlungspartner zu diesem Zeitpunkt noch nicht geäußert.

81. Abgeordnete
Franziska Hoppermann
(CDU/CSU)
- Welche Aufsichtsstrukturen plant die Bundesregierung bei der nationalen Umsetzung der Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Data Act)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 20. März 2024

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wollen zeitnah einen ressortabgestimmten Entwurf für ein Durchführungsgesetz zum Data Act erstellen. Inhalt des Durchführungsgesetzes werden insbesondere die Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten einer oder mehrerer zuständiger Behörden mit Blick auf Artikel 37 Absatz 1 des Data Acts sein. Das Gesetzgebungsverfahren ist bis zum 12. September 2025 (Datum des Geltungsbeginns des Data Acts) abzuschließen.

82. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) Welche genaue Summe ist im Rahmen des Ausbaus von Eisenbahnstrecken zur militärischen Nutzung im Zusammenhang mit den Fördermitteln aus dem EU-Gemeinschaftshaushalt (www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-ukraine-mittwoch-328.html#:~:text=F%C3%BCr%20den%20Fall%20der%20F%C3%A4lle,aus%20dem%20EU%20Gemeinschaftshaushalt%20bekommen, Meldung vom 24. Januar 2024 um 15:09 Uhr) konkret für die Erweiterung des Güterumschlagterminals Ulm-Dornstadt vorgesehen, und welche Maßnahmen sind im Einzelnen geplant (bitte unter Angabe eventueller Abweichungen von den bisherigen Plänen zur Erweiterung des Terminals erläutern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 25. März 2024

Im Ergebnis des letzten EU-Förderaufrufs für „Military Mobility“ der Connecting Europe Facility (CEF) hat die EU-Kommission für den Projektantrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr Fördermittel in Höhe von rund 92 Mio. Euro in Aussicht gestellt.

Davon entfallen rund 61 Mio. Euro auf Maßnahmen zur Erweiterung des Güterumschlagterminals Ulm-Dornstadt (zweites, neues Terminalmodul). Für die Erweiterung des Güterumschlagterminals Ulm-Dornstadt wurden im Einzelnen folgende Maßnahmen zur Förderung beantragt:

- Vier neue Gleise (Spuren 201 bis 204) mit einer Kranlänge von ca. 720 m.
- Neue Ein-/Ausfahrtsschienen 13 bis 15 einschließlich beschädigter Wagenschiene.
- Demontage und Neubau des Dispositionsgebäudes.
- Nördliche Verbindung der Rangierschienen mit der Ein- und Ausfahrtsgruppe und der Route 4700.
- Fünf Containerparkplätze auf der Westseite des Umschlagmoduls inklusive LKW-Lade-, Fahr- und Rückfahrspuren auf der Westseite außerhalb des Kranportals.
- Drei Portalkrane mit einseitigem Freischwinger über die Verlad Spur nach Westen.
- 69 Stauplätze und 20 Aufliegerstellplätze.
- Verschiedene andere Elemente im Zusammenhang mit betrieblichen, funktionalen Aspekten der Großinfrastruktur.

Abweichungen zu diesen Plänen sind keine bekannt.

83. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Welche Anstrengungen unternimmt und Maßnahmen ergreift die Bundesregierung (Wasserstraßenverwaltung), damit die im Jahr 2023 sanierte Schleuse in Banzkow im Verlauf des Störkanals (Bundeswasserstraße) in diesem Jahr für Schleusenungen regulär genutzt werden kann und der Schweriner See als Zugang zur Landeshauptstadt Schwerin nicht vom Bundeswasserstraßennetz (insbesondere der Müritz-Elde-Wasserstraße) abgeschnitten wird (vgl. Medienberichte NDR und SVZ: www.svz.de/lokales/crivitz/artikel/schiffsverkehr-banzkow-fehlt-ein-schleusenwaerter-fuer-die-bruecke-46589463)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 18. März 2024

Um zum Saisonbeginn ab 1. April 2024 den regulären Betrieb der Schleuse Banzkow zu gewährleisten, hat das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe eine personelle Umbesetzung vorgenommen.

84. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Deutsche Bahn AG am 23. Januar 2024 eine Feier zum Start der DB InfraGO AG veranstaltet, und wenn ja, welche Kosten sind in diesem Zusammenhang entstanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 20. März 2024

Nach Angaben der DB AG hat die DB InfraGO AG am 23. Januar 2023 Führungskräfte und Beschäftigte zu einer Veranstaltung in Hamburg eingeladen. Ziel der Veranstaltung war es, wie bei Verschmelzungsprozessen üblich, die Beschäftigten und die Führungsebene des neuen Unternehmens zusammenzubringen und die neue Strategie vorzustellen. Die Kosten der Veranstaltung bewegten sich nach Angaben der DB AG auf einem marktüblichen Niveau und wurden vollständig aus Eigenmitteln der DB AG finanziert.

85. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Baukosten hat die Bundesregierung für die Kostenermittlungsstufen Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenanschlag im Laufe der bisherigen Planungs- und Projektphasen für den Planungsabschnitt 6a (AK Hamburg-Hafen (A 7) – AS Hamburg-Moorburg) der A 26 Ost („Hafenquerspange“) ermittelt (bitte einzeln für alle Kostenermittlungsstufen benennen), und bis wann soll eine Kostenfortschreibung bzw. eine Aktualisierung der Baukosten für diesen Bauabschnitt abgeschlossen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 22. März 2024**

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) ist die A 26, Abschnitt 6a (Moorburg) als Teil der Gesamtmaßnahme A 26, Autobahnkreuz Hamburg-Süderelbe – Autobahndreieck/Anschlussstelle Hamburg-Stillhorn mit Abschnittskosten von 145,1 Mio. Euro enthalten. Grundlage dafür waren die Kosten der technischen Entwurfsplanung (Stand: 2016).

Im Rahmen einer Kostenfortschreibung wurden die Projektkosten aktualisiert. Die im Jahr 2020 geschätzten Maßnahmenkosten lagen bei 227,0 Mio. Euro. Die Projektkosten werden zur Vorbereitung der Ausschreibungsplanungen unter Berücksichtigung der Hinweise und Anmerkungen aus dem Planfeststellungsbeschluss aktualisiert.

86. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen wurden im Nachgang des Brückengipfels vom 10. März 2022 konkret ergriffen, um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Autobahn GmbH des Bundes zu gewinnen, und wie viele neue Arbeitskräfte konnten im Rahmen des dort verabschiedeten „Zukunftspakets leistungsfähige Autobahnbrücken“ (<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2022/009-wissing-brueckengipfel.html>) bis zum 1. Januar 2024 neu gewonnen werden (bitte die Zahl der neu gewonnenen Arbeitskräfte entsprechend der einzelnen Niederlassungen der Autobahn GmbH des Bundes aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 20. März 2024**

Nach Angaben der Autobahn GmbH des Bundes waren am 31. Dezember 2023 für die Aufgaben Planung, Bauen und Erhaltung 3.242 Personen dauerhaft in den Niederlassungen der Autobahn GmbH des Bundes beschäftigt.

Im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 wurden 154 Mitarbeiter für die o. a. Aufgabenbereiche neu eingestellt, davon 139 erstmalige Besetzungen von Stellen und 15 Nachbesetzungen. Im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023 wurden 293 Beschäftigte für die o. a. Aufgabenbereiche neu eingestellt, davon 250 erstmalige Besetzungen von Stellen und 43 Nachbesetzungen.

Da die Beschäftigten im Bereich Planung, Bauen und Erhaltung in der Regel nicht ausschließlich an einem Projekt arbeiten und die Projekte häufig sowohl Brücken- als auch Streckenbau umfassen bzw. sowohl Ausbau- als auch Erhaltungsanteile, ist eine trennscharfe Angabe allein für die Brückenmodernisierung nicht möglich.

Die neu eingestellten Mitarbeiter verteilen sich nach Angaben der Autobahn GmbH des Bundes wie folgt auf die zehn Niederlassungen:

	2022			2023			Gesamt- ergebnis
	Nach- besetzung	Neu- besetzung	Ergebnis	Nach- besetzung	Neu- besetzung	Ergebnis	
Niederlassungen [Summe]	15	139	154	43	250	293	447
Nord		9	9		19	19	28
Nordbayern	1	21	22	3	26	29	51
Nordost		2	2		8	8	10
Nordwest	3	19	22	4	51	55	77
Ost	1	16	17		20	20	37
Rheinland	3	15	18	13	22	35	53
Südbayern	1	6	7	3	4	7	14
Südwest	4	12	16	8	17	25	41
West		12	12	4	42	46	58
Westfalen	2	27	29	8	41	49	78

Die Autobahn GmbH des Bundes hat eine Arbeitsgruppe „Offensive zur Gewinnung von Brücken-Ingenieuren“ eingerichtet und steigert die Bekanntheit der Autobahn GmbH des Bundes durch personalwerbliche Zielgruppenansprachen, auch in sozialen Netzwerken.

87. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Gibt es einen neuen Erkenntnisstand zum Einsatz des „Brückenwächters“ auf der A 45 bei Lüdenscheid, und wenn ja, welche neuen Erkenntnisse gibt es, und steht die Bundesregierung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen dazu im Austausch, und wenn ja, wie viele Gespräche haben bisher stattgefunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 18. März 2024**

Um die Anwendungsmöglichkeiten eines automatisierten Ausleitungssystems zur Unterstützung von Polizeikontrollen bei der Überwachung und Durchsetzung von Lkw-Durchfahrtsverboten im Raum Lüdenscheid zu erörtern, sind Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und der Autobahn GmbH des Bundes sowie des Landesinnenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen am 28. Februar 2024 zu einem Informationsaustausch zusammengekommen. Die Gesprächspartner haben vereinbart, die Möglichkeiten eines automatisierten Erfassungs- und Ausleitungssystem auf Basis der aktuellen Projektinformationen erneut zu bewerten und weiter zu erörtern.

88. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung im Zuge der Revision der Eurovignetten-Richtlinie, die ab dem 1. Juli 2024 eine Mautpflicht für Lkw mit über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse vorsieht, Fahrzeuge für den Transport von Brieftauben in den Katalog der mautbefreiten Fahrzeuge (§ 1 Absatz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes – BFStrMG) aufzunehmen, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 18. März 2024**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen bei der Lkw-Maut die Regelungen der Richtlinie 1999/62/EG (sog. Eurovignetten-/Wegekosten-Richtlinie) beachten. Die Richtlinie enthält auch Vorgaben, welche Mautbefreiungen die Mitgliedstaaten erteilen können. Eine Mautbefreiung für Fahrzeuge zum Transport von Brieftauben ist darin nicht vorgesehen. Eine Erweiterung der bestehenden Mautbefreiungen im Bundesfernstraßenmautgesetz über die Vorgaben der Richtlinie hinaus ist daher nicht möglich.

89. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Welchen Zeitplan für die Einbringung ins Kabinett und die Einbringung in den Deutschen Bundestag bzw. Bundesrat sieht die Bundesregierung derzeit für den „Verordnungsentwurf über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise sowie zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ und für den „Gesetzentwurf zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 21. März 2024**

Nach derzeitigem Zeitplan ist eine gemeinsame Kabinettsbefassung im Mai 2024 geplant. Die Einbringungen in den Deutschen Bundestag und Bundesrat erfolgt im Anschluss.

90. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Wieso sind in der „Liste der handwerklichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 BFStrMG“ (vgl. www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lkw-Maut/HandwerkerAusnahmeregelung_Liste_der_handwerklichen_Taetigkeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=4) Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaubetriebe (GaLaBau) bisher nicht aufgeführt, sodass diese Branche für ihre Fahrzeuge von 3,5 bis 7,5 Tonnen Gesamtmasse trotz ihrer mit dem Handwerk vergleichbaren Tätigkeit ab dem 1. Juli 2024 Maut zahlen müssen, und plant die Bundesregierung, die Ausnahme auf diese Branche noch auszuweiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 19. März 2024**

Das für die Lkw-Maut zuständige Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) hat eine Liste aller Berufe veröffentlicht, die die Voraussetzungen für die HandwerkerAusnahme erfüllen. Diese enthält alle Gewerbe, die laut Handwerksordnung (HwO) als zulassungspflichtige Handwerke, als zulassungsfreie Handwerke oder als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (gemäß Anlagen A und B HwO) und ergänzend die dem Handwerk zugeordneten anerkannten Ausbildungsberufe aus dem jährlich vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“, deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist.

In den Anlagen A oder B HwO ist das Gewerbe „Gärtner“ nicht enthalten. Der Ausbildungsberuf zum Gärtner Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (Berufsgattung 12142) ist außerdem im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ des BIBB nicht dem Bereich Handwerk,

sondern dem Bereich Landwirtschaft zugewiesen. Entsprechend sind die von Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaubetrieben ausgeübten Berufe nicht in der vom BALM geführten Liste aufgeführt.

Die Liste ist abschließend, die Aufnahme weiterer Berufe ist nicht vorgesehen.

91. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Welche konkreten Pläne verfolgt die Bundesregierung bei der Renovierung und dem Ausbau der Raststätten und Sanitäreinrichtungen an den Autobahnen, und welchen Umfang haben etwaige Renovierungs- und Ausbaupläne?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 18. März 2024**

Raststätten, also die Gebäude der Nebenbetriebe auf den bewirtschafteten Rastanlagen an Bundesautobahnen, werden auf der Grundlage des jeweiligen Konzessionsvertrags eigenwirtschaftlich vom Konzessionär des Nebenbetriebs gebaut, ausgebaut und renoviert. Dies betrifft auch die sich in diesen Raststätten befindlichen sanitären Anlagen.

Zu WC-Gebäuden auf unbewirtschafteten Rastanlagen überarbeitet die Autobahn GmbH des Bundes derzeit ihre Konzeption.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

92. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Umfang Mikroplastik durch den erosionsbedingten Abrieb von Rotorblättern von Windrändern jährlich in die Umwelt gelangt, und wenn ja, wie sieht dieser aus, und über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung bezüglich der hierdurch bedingten Auswirkungen auf den menschlichen Organismus (www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cb8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 18. März 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Mikroplastikabrieb in diesem Kontext vor.

93. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Klassifizierung von Laub als (Garten- und Park-)Abfall nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu ändern, um eine nachhaltige stoffliche und energetische Verwertung dieser Ressource zu ermöglichen, und wenn ja, inwiefern und bis wann, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 18. März 2024**

Die bestehenden Regelungen sind in sich schlüssig und die Grundlage für eine nachhaltige Verwertung. Daher plant die Bundesregierung keine Änderung der Klassifizierung von Laub nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

94. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Wie viele Messstellen zur Luftqualität in der Bundesrepublik Deutschland haben im Jahr 2023 bei Feinstaub (PM_{2,5}) den Wert von 5 Mikrogramm und bei Stickstoffdioxid (NO₂) den Wert von 10 Mikrogramm nicht überschritten (bitte in absoluten Zahlen und prozentual angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 19. März 2024**

Im Luftportal des Umweltbundesamtes (UBA) werden alle Daten aus den Ländermessnetzen zusammengeführt und sind stationsweise als Jahresbilanzen für die verschiedenen Luftschadstoffe abrufbar (siehe auch www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten/jahresbilanzen). Die Daten für das Jahr 2023 sind derzeit noch vorläufig und liegen dem UBA noch nicht für alle Stationen vor.

Nach Auswertung dieser vorläufigen, noch nicht abschließend geprüften und ggf. noch unvollständigen Daten, stellt sich, Stand 12. März 2024, die Situation für das Jahr 2023 bezogen auf diejenigen Messstationen, für welche Daten vorliegen, wie folgt dar:

Stickstoffdioxid (NO₂):

- 137 der 525 beurteilungsrelevanten Messstationen (26,1 Prozent) überschritten den Wert von 10 µg/m³ im Jahresmittel nicht.

Feinstaub (PM_{2,5}):

- Sieben der 238 beurteilungsrelevanten Messstationen (2,9 Prozent) überschritten den Wert von 5 µg/m³ im Jahresmittel nicht.

Die genannten Schwellenwerte gelten als eingehalten, wenn die gemessenen Jahresmittelwerte entweder kleiner sind oder diesen entsprechen.

Die von Ihnen abgefragten Schwellenwerte entsprechen den aktuellen Luftgüte-Richtwerten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2021. Bei den Richtwerten der WHO handelt es sich um anspruchsvolle Werte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, die auf Basis umfangreicher epidemiologischer Studien erstellt wurden. Die Richtwerte der WHO besitzen allerdings nicht den rechtsverbindlichen Charakter der Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie.

95. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Mit wie vielen Standortregionenvorschlägen der 90 Teilgebiete für das Atommüllendlager (heute 54 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland) rechnet die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) nach dem Durchlauf der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU), wenn die Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme voraussichtlich Anfang des zweiten Quartals 2027 abgeschlossen sein werden und diese Standortregionenvorschläge dann dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zur Prüfung vorgelegt werden (www.bge.de/fileadmin/user_upload/Standortsuche/Wesentliche_Unterlagen/05_-_Meilensteine/Zeitliche_Betrachtung_des_Standortauswahlverfahrens_2022/20221216_Zeitliche_Betrachtung_StandAW-48_barrierefrei.pdf, S. 10 ff.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 21. März 2024**

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) ist im Sinne des wissenschaftsbasierten Verfahrens verpflichtet, die Standortsuche ergebnisoffen durchzuführen. Eine genaue Zahl an Standortregionen zur überträgigen Erkundung kann die BGE insofern nicht nennen. Die BGE hat jedoch, auch im Sinne des gesamten Standortauswahlverfahrens, das Interesse, Ende 2027 nur wenige, besonders erfolgsversprechende Standortregionen zur überträgigen Erkundung vorzuschlagen.

Die repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) sind dabei nur ein Element bei der Ermittlung der Standortregionen. Sie tragen jedoch am stärksten zur Einengung der Gebiete bei.

96. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Inwieweit plant die Bundesregierung, im Rahmen der Feinstaub-Regulierung Feinstaubemissionen aus Industrieabgasen (z. B. bei Stahlwerken, Kraftwerken, Zementwerken) direkt an ihrer Quelle – d. h. im entsprechenden Industrieprozess selbst – durch bereits heute verfügbare moderne Filtrationstechnologie (wie z. B. <https://bwf-group.com/de/envirotec/produkte/>) zu reduzieren, um so eine deutliche Reduzierung der Feinstaubemissionen aus Industrieabgasen (vgl. www.ikts.fraunhofer.de/content/dam/ikts/downloads/profile/IKTS_Industrieloesungen_Abgasreinigung.pdf) zu erzielen, um eine nach meiner Einschätzung drohende Abwanderung von Industriebetrieben ins Ausland zu verhindern, und plant die Bundesregierung, hierfür entsprechende Fördermittel für Industrieunternehmen mit entsprechender Filtrationstechnologie bereitzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 18. März 2024**

Die Bundesregierung wird Feinstaubemissionen aus Industrieanlagen bzw. aus bestimmten Prozessen grundsätzlich weiterhin gemäß dem im Immissionsschutzrecht bewährten Prinzip der Emissionsminderung nach dem – auch auf europäischer Ebene bestimmten – Stand der Technik mindern. Soweit möglich, können Unternehmen finanziell dabei unterstützt werden, innovative, die Umwelt entlastende technische Verfahren in die Praxisanwendung zu bringen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

97. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Welche Beiträge auf der Instagram-Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (www.instagram.com/bmbf.bund) wurden von Seiten des Bundesministeriums in den letzten zwölf Monaten finanziell beworben (bitte absteigend nach Ausgaben in Euro inklusive erzielter Reichweite und Text des Beitrages aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 19. März 2024**

Die finanziell beworbenen Beiträge auf der Instagram-Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Finanziell beworbene Beiträge auf der Instagram-Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Zeitraum: 11. März 2023 bis 11. März 2024)

Link zum Beitrag auf Instagram	Reichweite	Mediakosten (in Euro)
https://www.instagram.com/p/C22buFGNbQH/	2.514.763	5.511,58
https://www.instagram.com/p/CxsYaO9s6kZ/	2.242.569	5.000,00
https://www.instagram.com/p/Cxxa87aNFaI/	2.311.160	5.000,00
https://www.instagram.com/p/CpzrI0iqanm/	2.154.898	4.000,00
https://www.instagram.com/p/CpuyEKXP6V0/	195.116	4.000,00
https://www.instagram.com/p/CpkZSaQNpBv/	1.545.215	3.264,52
https://www.instagram.com/p/C3AGvgHNOVc/	2.423.717	3.254,00
https://www.instagram.com/p/C3CseYatMnP/	2.433.964	3.254,00
https://www.instagram.com/p/Cxw-LCyNriL/	1.583.359	3.000,00
https://www.instagram.com/p/Cy24aCmMhdf/	1.552.836	3.000,00
https://www.instagram.com/p/CxNJqzZt3hk/	1.552.623	3.000,00
https://www.instagram.com/p/CyiM1F3sNYI/	1.516.249	3.000,00
https://www.instagram.com/p/CxnXsSyt0Bl/	1.496.059	3.000,00
https://www.instagram.com/p/CxshXN_tilq/	1.489.759	3.000,00
https://www.instagram.com/p/CxF7G4EtFGV/	1.474.038	3.000,00
https://www.instagram.com/p/CxXPz-kyt0e/	1.464.317	3.000,00
https://www.instagram.com/p/CxfocmrNBzc/	1.441.518	3.000,00
https://www.instagram.com/p/Czn2ao7t7dl/	1.450.400	3.000,00
https://www.instagram.com/p/Cykg5fsTpr/	1.283.802	3.000,00
https://www.instagram.com/p/CzYN8ieM4x1/	1.616.132	2.905,98
https://www.instagram.com/p/C22LQcoNnw3/	1.249.703	2.300,78
https://www.instagram.com/p/Cpft2bFpuD6/	944.896	2.060,10
https://www.instagram.com/p/CqcXuhBMakt/	1.240.650	2.000,00
https://www.instagram.com/p/CqAnpDVjEEH/	1.186.575	2.000,00
https://www.instagram.com/p/CqDJ1vKrXEM/	1.159.443	2.000,00
https://www.instagram.com/p/Cx-eNlpMTJd/	1.161.935	2.000,00
https://www.instagram.com/p/Cx-BwUjs0nn/	1.036.240	2.000,00
https://www.instagram.com/p/Cp2zcdgMxD-/	1.061.882	2.000,00
https://www.instagram.com/p/C24ag4Osv7z/	951.713	2.000,00
https://www.instagram.com/p/Cxsy6ptsPYU/	991.206	2.000,00
https://www.instagram.com/p/Cy0suEXMddf/	912.628	2.000,00
https://www.instagram.com/p/CxsoNOwtNMZ/	914.665	2.000,00
https://www.instagram.com/p/CxptTPes4re/	785.765	2.000,00
https://www.instagram.com/p/CyQLOF7MJGk/	1.101.076	1.999,99
https://www.instagram.com/p/CyQfYzCsC_W/	1.114.596	1.999,94
https://www.instagram.com/p/C4LGvWaNa_E/	846.717	1.693,14
https://www.instagram.com/p/C22buFGNbQH/	735.915	1.557,71
https://www.instagram.com/p/Cs8Ue3IudP9/	225.728	1.500,00
https://www.instagram.com/p/Cr-YbftJtaL/	117.344	1.500,00
https://www.instagram.com/p/C1bogr3MS4z/	821.585	1.000,00
https://www.instagram.com/p/C2NRgjTN80n/	818.150	1.000,00
https://www.instagram.com/p/C2Piv1iN93U/	805.100	1.000,00

Link zum Beitrag auf Instagram	Reichweite	Mediakosten (in Euro)
https://www.instagram.com/p/Cw11nY6sowm/	663.090	1.000,00
https://www.instagram.com/p/CvKHtfQsgrs/	649.176	1.000,00
https://www.instagram.com/p/CuZZbk_MSyO/	616.453	1.000,00
https://www.instagram.com/p/CvKxYYFNhzC/	602.748	1.000,00
https://www.instagram.com/p/CvKJXMQKGxh/	585.729	1.000,00
https://www.instagram.com/p/CwUZjiENGVE/	543.242	1.000,00
https://www.instagram.com/p/CyTJfReMrny/	547.065	1.000,00
https://www.instagram.com/p/CvKF7PRsLLE/	546.771	1.000,00
https://www.instagram.com/p/Cw4mhgjNC73/	514.672	1.000,00
https://www.instagram.com/p/CuW8qEFKYcj/	483.531	1.000,00
https://www.instagram.com/p/CvhuXVoqPFT/	453.375	1.000,00
https://www.instagram.com/p/Cug0Jt1MraX/	447.363	1.000,00
https://www.instagram.com/p/C3aFdGGNtLv/	241.777	1.000,00
https://www.instagram.com/p/Cttm3K-vvG6/	161.344	1.000,00
https://www.instagram.com/p/Cv1ki9JMsZn/	483.584	998,35
https://www.instagram.com/p/CzWID6JttI8/	537.421	973,58
https://www.instagram.com/p/C4LRb2EtuR4/	315.936	842,39
https://www.instagram.com/p/C1KKQ4UK_u2/	323.627	500,00
https://www.instagram.com/p/Cz6LZsYtpaz/	275.853	500,00
https://www.instagram.com/p/Cw1-Ku2sEsT/	260.450	500,00
https://www.instagram.com/p/CzvgCz_sJLp/	229.751	500,00
https://www.instagram.com/p/CxNCwpls fmy/	214.742	500,00
https://www.instagram.com/p/C3PfsjswsbXG/	269.868	499,98
https://www.instagram.com/p/Cpc4z2QDdHD/	245.760	478,05
https://www.instagram.com/p/CxXPz-kty0e/	172.733	300,00
Gesamt		129.394,09

98. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung in Anlehnung an § 17 und § 17a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung, Grundstücke als Eigentum aus dem bestehenden Vermögen auszuschließen, sodass diese den Antragstellenden des sogenannten Aufstiegs-BAföG nicht auf den Freibetrag angerechnet werden, vor dem Hintergrund, dass mir bekannt geworden ist, dass es in bestimmten Fällen zu Problemen bei der Bewilligung des Aufstiegs-BAföG führt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 21. März 2024**

Im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) tragen insbesondere die Freibeträge vom Vermögen (§ 17a AFBG) den Besonderheiten der Lebenssituation von Teilnehmenden in einer beruflichen Aufstiegsfortbildung Rechnung. Im Rahmen der Härtefallregelung in § 17a Absatz 2 AFBG bleiben dementsprechend selbst genutzte Immobilien von angemessener Größe in der Verwaltungspraxis anrechnungsfrei.

Gesetzliche Änderungen zur Vermögensanrechnung im AFBG sind derzeit nicht geplant.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

99. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) Für welche Einzelprojekte wurden die im Jahr 2022 an Indien für die Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung bereitgestellten 381.653.018 Euro genutzt (bitte die 14 teuersten Maßnahmen unter Nennung der für die jeweilige Maßnahme insgesamt im Haushaltsjahr 2022 bereitgestellten Mittel aufführen)?
100. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) Für welche Einzelprojekte wurden die im Jahr 2022 an Südafrika für die Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz bereitgestellten 200.617.073 Euro genutzt (bitte die 14 teuersten Maßnahmen unter Nennung der für die jeweilige Maßnahme insgesamt im Haushaltsjahr 2022 bereitgestellten Mittel aufführen)?
101. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) An welche Länder wurden in den Haushaltsjahren 2017 bis 2021 in welcher Höhe Gelder für Maßnahmen im Klimaschutz bereitgestellt (bitte jeweils als Summe für die fünf Haushaltsjahre 2017 bis 2021 die Gesamtsumme sowie die elf Empfängerländer mit den höchsten Beträgen aufführen)?
102. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) An welche Länder wurden in den Haushaltsjahren 2017 bis 2021 in welcher Höhe Gelder für Maßnahmen zur Klimaanpassung bereitgestellt (bitte jeweils für die fünf Haushaltsjahre 2017 bis 2021 die Gesamtsumme sowie die elf Empfängerländer mit den höchsten Beträgen aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 22. März 2024**

Die Fragen 99 bis 102 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Es ist unklar, was in der Frage mit den „teuersten“ Projekten gemeint ist. Ein erheblicher Teil der Klimafinanzierung – insbesondere an Schwellenländer – wird über Kredite bereitgestellt, die zurückgezahlt werden. Diese sind insoweit nicht teuer. Es wird für die Beantwortung aber angenommen, dass mit der Frage die Größe des Finanzierungsvolumens gemeint ist, auch wenn dies nicht gleichbedeutend damit ist, ob etwas teuer ist oder nicht.

Die deutsche öffentliche internationale Klimafinanzierung wird in Haushaltsmitteln und sog. Schenkungsäquivalenten berichtet. Sofern zurückzuzahlende Entwicklungskredite der KfW Entwicklungsbank vergeben wurden, schließen die genannten Summen die Schenkungsäquivalente aus den Entwicklungskrediten im jeweiligen Jahr mit ein. Die entspre-

chenden Projekte sind in den nachstehenden Übersichten zu Indien und Südafrika mit * markiert.

Das Schenkungsäquivalent ist ein rechnerischer Wert, der die Vergünstigung eines zinsverbilligten Darlehens gegenüber Marktkonditionen an gibt. Schenkungsäquivalente sind also rechnerische Anteile (mit einem geringen Anteil an Haushaltsmitteln) an großvolumigen Darlehen, bei denen zusätzlich noch Marktmittel gehebelt werden und die vom Partnerland entsprechend zurückzuzahlen sind. Damit errechnet sich ein Großteil der Klimafinanzierung an Indien und Südafrika aus Darlehen.

Klimafinanzierung (Klimaschutz und Klimafolgenanpassung) der Bundesregierung 2022 an Indien (Haushaltsmittel – u. a. Zuschüsse, Darlehen inklusive Schenkungsäquivalente) – 14 größte Projekte	
Projekttitel	Klimafinanzierung in Euro
Gesamtsumme Klimafinanzierung Indien 2022	381.653.018
Deutsch-Indische Partnerschaft für Grüne Urbane Mobilität IV*	73.485.000
Klimafreundliche Energieerzeugung III*	61.600.000
Nachhaltige und Klimaresiliente Städtische Infrastruktur III*	59.115.000
Klimafreundliche Stromversorgung II*	53.600.000
Aufbau von Klimaresilienz und Ökosystemdienstleistungen in Waldlandschaften*	30.050.000
Programm Privatsektorförderung – Treuhandbeteiligung Innovative Landwirtschaft II (Omnivore III)	20.000.000
Förderung vor agrarökologischen Wertschöpfungsketten in Indien und der Himalaya-Region	13.700.000
Aufbau von Klimaresilienz und Ökosystemdienstleistungen in Waldlandschaften (Zuschusskomponente)	8.000.000
Unterstützung für die Partnerschaft für Grüne und Nachhaltige Entwicklung	6.500.000
Klimaanpassung, Resilienz und Klimafinanzierung im ländlichen Indien	5.000.000
Marktentwicklung für Integration von Speichern sowie Lastverschiebung in das indische Stromnetz (Flex-Markets)	4.000.000
Programm Nachhaltige Stadtentwicklung – Smart Cities II	4.000.000
Deutsch-Indische Partnerschaft für Grüne Urbane Mobilität IV (Begleitmaßnahme)	3.800.000
Solarenergie im ländlichen Raum in Indien	3.500.000

Klimafinanzierung (Klimaschutz) der Bundesregierung 2022 an Südafrika (Haushaltsmittel – u. a. Zuschüsse, Darlehen inklusive Schenkungsäquivalente) – 14 größte Projekte¹⁾	
Projekttitel	Klimaschutz in Euro
Gesamtsumme Klimaschutz Südafrika 2022	200.617.073
Finanzierungsfazilität Erneuerbare Energie und Grüner Wasserstoff*	72.045.000
Klimafreundliche und energieeffiziente Stadtentwicklung in Südafrika*	53.784.000
Innovative Finanzierung von grüner Infrastruktur Phase II	20.000.000
Just Transition to a Decarbonised Economy for South Africa (JUST SA)	15.000.000
HyShift: Grüne Wasserstoffproduktion für einen Markthochlauf von nachhaltigen Power-to-Liquid-Kraftstoffen	14.997.000
Ausbildung für eine grüne und sozial gerechte Energiewende	10.000.000
Verbesserung der Netz- und Systemintegration variabler erneuerbarer Energien (SAGEN-CET II)	4.500.000
Unterstützung der Transformation des südafrikanischen Energiesektors (SAGEN 4)	3.000.000
Förderung des Aufbaus einer Wasserstoff-Wirtschaft für Südafrika	3.000.000
Kompetenz- und Beschäftigungsprogramm	1.500.000
Low Carbon and Climate Resilient Water and Wastewater – LCCR-Water	1.450.000
Finanzierungsfazilität Erneuerbare Energie und Grüner Wasserstoff (Begleitmaßnahme)	500.000
Ausbau und Stärkung der Bewegung für Umweltgerechtigkeit, Phase 2	325.000
Rohstoffabbau und öko-feministische Entwicklungsalternativen	250.000

¹⁾ Es werden nur die klimaschutzrelevanten Anteile der Projektsummen aufgeführt. Sollten einzelne Projekte auch Anpassung unterstützen, ist dieser Anteil hier nicht aufgeführt.

Klimafinanzierung der Bundesregierung 2017 (bi- und multilateral) aus Haushaltsmitteln (u. a. Zuschüsse, Darlehen, inklusive Schenkungsäquivalente)¹⁾ und Länder mit den höchsten Zusagen in diesem Bereich			
Klimaschutz (Minderung von Treibhausgasemissionen) in Euro		Klimaanpassung in Euro	
Klimaschutz Gesamt	2.223.269.650	Klimaanpassung Gesamt	1.426.402.406
Land	Summe	Land	Summe
Indien	253.345.415	Äthiopien	73.807.246
Cote d'Ivoire	132.000.000	Jordanien	69.064.227
Ghana	100.000.000	Namibia	41.359.965
Brasilien	96.790.458	Mali	39.203.393
Indonesien	70.850.535	Tunesien	36.122.604
Mexiko	65.621.696	Marokko	35.523.429
Marokko	64.040.000	Burkina Faso	33.171.110
Vietnam	58.291.897	Afghanistan	31.750.000
Bangladesch	48.978.000	Bolivien	27.670.820
Jordanien	44.467.500	Vietnam	20.721.361
Südafrika	40.000.000	Indonesien	19.512.638

¹⁾ Viele Projekte im Entwicklungs- und Klimaportfolio begünstigen mehrere Empfängerländer, v. a. im multilateralen Bereich. Diese Mittel werden globalen oder überregionalen Projekten zugeordnet und sind somit in den Tabellen nicht aufgeführt.

Klimafinanzierung der Bundesregierung 2018 (bi- und multilateral) aus Haushaltsmitteln (u. a. Zuschüsse, Darlehen, inklusive Schenkungsäquivalente)¹⁾ und Länder mit den höchsten Zusagen in diesem Bereich			
Klimaschutz (Minderung von Treibhausgasemissionen) in Euro		Klimaanpassung in Euro	
Klimaschutz Gesamt	1.822.206.522	Klimaanpassung Gesamt	1.543.998.092
Land	Summe	Land	Summe
Ghana	60.200.000	Tunesien	50.830.653
Indien	57.240.630	Jordanien	48.662.996
Ukraine	55.817.148	Bangladesch	39.995.722
Indonesien	49.493.675	Indien	35.597.140
Ägypten	46.000.000	Uganda	29.185.523
Albanien	40.450.000	Kolumbien	25.857.019
Bangladesch	35.749.756	DR Kongo	25.090.431
Marokko	34.364.868	Ecuador	23.252.694
Afghanistan	34.250.000	Kenia	22.838.135
Sambia	30.442.885	Peru	21.323.249
Mongolei	34.875.000	Afghanistan	18.200.000

¹⁾ Viele Projekte im Entwicklungs- und Klimaportfolio begünstigen mehrere Empfängerländer, v. a. im multilateralen Bereich. Diese Mittel werden globalen oder überregionalen Projekten zugeordnet und sind somit in den Tabellen nicht aufgeführt.

Klimafinanzierung der Bundesregierung 2019 (bi- und multilateral) aus Haushaltsmitteln (u. a. Zuschüsse, Darlehen, inklusive Schenkungsäquivalente)¹⁾ und Länder mit den höchsten Zusagen in diesem Bereich			
Klimaschutz (Minderung von Treibhausgasemissionen) in Euro		Klimaanpassung in Euro	
Klimaschutz Gesamt	2.562.261.273	Klimaanpassung Gesamt	1.776.347.851
Land	Summe	Land	Summe
Indien	367.749.304	Jordanien	66.100.558
Jordanien	95.766.000	Indien	64.621.763
Cote d'Ivoire	83.542.025	Tunesien	58.415.700
Ägypten	81.520.000	Namibia	52.538.310
Georgien	70.738.000	Mali	46.583.606
Vietnam	64.919.662	Äthiopien	37.403.061
Brasilien	61.225.000	Indonesien	36.956.720
Ukraine	46.876.361	Niger	32.620.000
Bangladesch	46.204.844	Irak	24.440.000
Bolivien	42.945.000	Kambodscha	21.231.511
Pakistan	42.852.000	Palästinensische Gebiete	20.900.000

¹⁾ Viele Projekte im Entwicklungs- und Klimaportfolio begünstigen mehrere Empfängerländer, v. a. im multilateralen Bereich. Diese Mittel werden globalen oder überregionalen Projekten zugeordnet und sind somit in den Tabellen nicht aufgeführt.

Klimafinanzierung der Bundesregierung 2020 (bi- und multilateral) aus Haushaltsmitteln (u. a. Zuschüsse, Darlehen, inklusive Schenkungsäquivalente)¹⁾ und Länder mit den höchsten Zusagen in diesem Bereich			
Klimaschutz (Minderung von Treibhausgasemissionen) in Euro		Klimaanpassung in Euro	
Klimaschutz Gesamt	3.036.096.116	Klimaanpassung Gesamt	2.055.275.338
Land	Summe	Land	Summe
Marokko	222.144.000	Indien	68.869.258
Indien	219.588.167	Jordanien	65.589.036
Indonesien	115.133.980	Bangladesch	48.858.384
Südafrika	109.820.000	Äthiopien	41.149.311
Peru	95.063.082	Namibia	33.344.782
Kolumbien	66.971.905	Kolumbien	33.111.273
Bangladesch	64.809.565	Somalia	27.919.257
Tunesien	57.703.840	Palästinensische Gebiete	27.375.000
Cote d'Ivoire	37.000.000	Ecuador	26.928.362
Ecuador	35.819.798	Niger	24.250.000
Mosambik	31.863.334	Burkina Faso	22.547.368

¹⁾ Viele Projekte im Entwicklungs- und Klimaportfolio begünstigen mehrere Empfängerländer, v. a. im multilateralen Bereich. Diese Mittel werden globalen oder überregionalen Projekten zugeordnet und sind somit in den Tabellen nicht aufgeführt.

Klimafinanzierung der Bundesregierung 2021 (bi- und multilateral) aus Haushaltsmitteln (u. a. Zuschüsse, Darlehen, inklusive Schenkungsäquivalente)¹⁾ und Länder mit den höchsten Zusagen in diesem Bereich			
Klimaschutz (Minderung von Treibhausgasemissionen) in Euro		Klimaanpassung in Euro	
Klimaschutz Gesamt	2.747.168.732	Klimaanpassung Gesamt	2.593.116.394
Land	Summe	Land	Summe
Indien	309.457.161	Indien	145.351.727
Cote d'Ivoire	105.955.000	Jordanien	67.311.000
Ukraine	85.304.105	Niger	65.654.308
Brasilien	65.250.885	Tunesien	65.600.000
Serbien	46.017.500	Namibia	58.161.524
Namibia	45.861.200	Mali	52.573.922
Mexiko	45.636.725	Brasilien	46.663.385
DR Kongo	43.701.167	Bangladesch	42.336.054
Indonesien	41.773.384	Äthiopien	41.415.473
Ghana	41.420.000	Pakistan	39.623.499
Georgien	39.459.150	Vietnam	37.715.608

¹⁾ Viele Projekte im Entwicklungs- und Klimaportfolio begünstigen mehrere Empfängerländer, v. a. im multilateralen Bereich. Diese Mittel werden globalen oder überregionalen Projekten zugeordnet und sind somit in den Tabellen nicht aufgeführt.

103. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)
- Wieviel Prozent aller Mittel der Official Development Assistance (ODA) unterstützen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Frauenrechtsorganisationen und -bewegungen oder Regierungsinstitutionen im Zusammenhang mit der Förderung von Frauenrechten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 21. März 2024

Die Zusammenarbeit mit und Förderung von Frauenrechtsorganisationen und -bewegungen ist ein wichtiges Element feministischer Außen- und Entwicklungspolitik. Auf Grundlage der im März 2023 verabschiedeten Leitlinien des Auswärtigen Amts für Feministische Außenpolitik und der Strategie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Feministischen Entwicklungspolitik wird eine verstärkte Unterstützung angestrebt.

Die Daten zu den deutschen öffentlichen Mitteln für Entwicklungsleistungen für das Berichtsjahr 2023 stehen voraussichtlich Ende 2024 zur Verfügung. In Bezug auf öffentliche Mittel für Entwicklungsleistungen ist eine Antwort nur für das Berichtsjahr 2022 möglich. Zudem wird die Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen und -bewegungen in den Meldungen zu öffentlichen Mitteln für Entwicklungsleistungen (ODA) nicht abschließend erfasst.

Als Näherungswert kann auf eine Auswertung nach Vergabe der übersektoralen Kennung für die Gleichstellung der Geschlechter (GG1 bzw. GG2) oder des Förderbereichsschlüssels 15170 der OECD (Frauenrechtsorganisationen und -bewegungen sowie staatliche Institutionen) zurückgegriffen werden.

Der Anteil der deutschen öffentlichen Mittel für Entwicklungsleistungen (ODA) mit dem Haupt- oder Nebenziel zur Gleichstellung der Geschlechter beizutragen (GG2- oder GG1-Kennung), betrug im Jahr 2022 37,21 Prozent. Das entspricht einer Steigerung von 4,09 Prozentpunkten im Vergleich zum Berichtsjahr 2021.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat es sich zum Ziel gesetzt, bis 2025 den Anteil an Neuzusagen, die zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen, auf insgesamt 93 Prozent zu erhöhen (2021: ca. 64 Prozent). In Bezug auf die öffentlichen Mittel für Entwicklungsleistungen wird sich dies erst im Berichtsjahr 2023 zeigen, für das Daten Ende 2024 veröffentlicht werden.

Mit dem Förderbereichsschlüssel 15170 werden Projekte ex ante markiert, die feministische, frauengeführte und auf Frauenrechte ausgerichtete Organisationen in Zivilgesellschaft und Regierung unterstützen. Von den deutschen öffentlichen Mitteln für Entwicklungsleistungen wurden im Jahr 2022 rund 47 Mio. Euro mit dem Förderbereichsschlüssel 15170 versehen (Vorjahr: 29 Mio. Euro). Diese Summe ist jedoch nicht umfassend. Vorhaben, die mit anderen Förderbereichsschlüsseln versehen sind, können trotzdem Maßnahmen vorsehen, bei denen Frauenrechtsorganisationen und -bewegungen gefördert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

104. Abgeordnete **Anja Karliczek** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung gewerbliche Betriebe jenseits der Landwirtschaft und des Gartenbaus, die neuartige Möglichkeiten der energetischen und stofflichen Verwertung von biogenen Einsatzstoffen (z. B. Laub, Gülle, Pferdedung) standortnah an Biogasanlagen und landwirtschaftlichen Betrieben nutzen, insbesondere hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit entsprechender Vorhaben im Außenbereich zu privilegieren, und wenn ja, inwiefern und bis wann, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 18. März 2024

Nein. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine Schaffung eines neuen Privilegierungstatbestandes zur energetischen und stofflichen Verwertung von biogenen Einsatzstoffen durch andere gewerbliche Betriebe als die von § 35 Absatz 1 Nummer 6 des Baugesetzbuches (BauGB) bereits miterfassten gewerblichen Betriebe.

105. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Wie viele Projekte haben sich auf Mittel aus der letzten Ausschreibungsrunde des Programms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK)“ beworben (bitte auch die Höhe des beantragten Finanzvolumens angeben), über das der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 13. März 2024 entschieden hat, und welche Überzeichnungsquote ergibt sich daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 20. März 2024**

Auf den Projektauftrag 2023 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ wurden zwischen dem 19. Juni und dem 15. September 2023 insgesamt 812 Projektskizzen aus 676 Kommunen und Landkreisen mit einem beantragten Fördervolumen von rund 2,55 Mrd. Euro eingereicht. Da für die Förderrunde 2023 im Bundeshaushalt 2024 nunmehr 200 Mio. Euro bereitgestellt wurden, war das Programm damit um das 12,75-fache überzeichnet.

Berlin, den 22. März 2024

Ressort BMI

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungs-kosten	Anmerkungen
Moderate Cuddlesfish	Jugendliche zur Auseinandersetzung mit Hassrede und Meinungsfreiheit im Netz anregen, Perspektivwechsel als Social-Media-Moderation ermöglichen, Reflexion über Hassbotschaften im Netz anstoßen, Lehrkräften pädagogische Anschlüsse ermöglichen	BMI (BpB)	8.216,00 €	
Zeitbild Nationalsozialismus. Die Scan-App zum Buch	Die App ermöglicht den Zugang zu digitalen Inhalten – direkt aus dem gedruckten Buch heraus. Per Scan gelangen man zu insgesamt 125 weiteren Abbildungen, 75 Film- und Videosequenzen, 109 Audio-Dateien, 130 Sekundärtexten und Textdokumenten sowie 90 Links auf Websites und Webportale. Diese sind den Inhalten einer Doppelseite zugeordnet und ergänzen das Zeitbild "Nationalsozialismus". In diesem Pionierprojekt wird damit ausgelotet, wie Print- und digitale Publikationen hybrid verwendet werden können und dadurch der Nationalsozialismus als zentrales Thema der deutschen Geschichte für alte und neue Zielgruppen so fundiert wie innovativ zugänglich gemacht werden kann.	BMI (BpB)	177.167,24 €	
e-Partizipation in der Dopingprävention: Digitale Mitsprache für Athletinnen und Athleten	Das digitale Tool soll eine digitale Einbindung von Athletinnen und Athleten im Bereich der Dopingprävention ermöglichen.	BMI (BISp)	88.030 €	Entwickelt in Kooperation mit der NADA und Athleten Deutschland
Warn-App NINA	Verbreitung von Warnmeldungen und Informationen zu aktuellen Warnlagen	BMI (BBK)	ca. 3.000.000 €	jährliche Kosten

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungs-kosten	Anmerkungen
SNS-Kryptomodul	Simulation der BSI-Sicherheitskarte (BOS-Karte)	BMI (BSI)	3.924.857 €	Entwicklung durch DTS
TaSK – Testtool für die automatisierte Prüfung der Sicherheit von Kommunikationsprotokollen	Prüfen von TLS-Anforderungen gemäß TR-03116-TS	BMI (BSI)	468.825 €	Entwicklung durch achelos GmbH
SecurePIM „internal SmartCard“ (iSC)“	Nutzung der nativen iOS-Kryptographie	BMI (BSI)	1.500.000 €	Entwicklung durch Materna Virtual Solution
Survey-App	Online-Befragung von schwer erreichbaren Zielgruppen (v.a. Geduldete) für das Forschungszentrum des BAMF	BMI (BAMF)	226.100 €	Mehrmalige Verwendung geplant
Zeitverwendung	Digitales Erhebungstool für die Teilnahme an der Zeitverwendungserhebung 2022	BMI (StBA)	343.273 €	Eine bestehende Software (MOTUS) wurde weiterentwickelt.
Einkommen und Verbrauch	Digitales Erhebungstool für die Teilnahme an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023	BMI (StBA)	241.200 €	Eine bestehende Software (MOTUS) wurde weiterentwickelt.
Wirtschaftsrechnung	Digitales Erhebungstool für die Teilnahme an der laufenden Wirtschaftsrechnung 2024	BMI (StBA)	140.000 €	Eine bestehende Software (MOTUS) wurde weiterentwickelt.
R-Shiny App BIP-Schätzung	Visualisierung und Prüfung der BIP	BMI (StBA)	10.400 €	nur für den internen Gebrauch
UKR Hilfeportal "Germany4Ukraine"	Informationsplattform der Bundesregierung für Geflüchtete aus der Ukraine	BMI	3.000.000 €	Die Aufwände umfassen die Entwicklungs- und Konzeptionierungskosten

Anlage zu Frage 26

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungs-kosten	Anmerkungen
BundesIdent	eID-Client zum Online-Ausweis	BMI	5.034.840	Entwicklung inkl. Betrieb
Fahndung 2.0	Personen- und Sachfahndung	BMI, BPOL	0 €	hausintern entwickelt
MOKA	Polizeilicher Messenger	BMI, BPOL	0 €	hausintern entwickelt
Dokumentenprüfung	Verifizierung Ausweisdokumente	BMI, BPOL	ca 128.000 €	ca 80 Personentage in 3 Jahren
Urkundenberater	Unterstützung KSB durch Urkundenexperten	BMI, BPOL	ca 32.000 €	ca 20 Personentage in 3 Jahren
CleanApp	Dateibereinigung von Poolgeräten zum Dienstschluss	BMI, BPOL	0 €	hausintern entwickelt
BPOL Maps	Anzeige von Kartendaten aus BPOI-GDI	BMI, BPOL	0 €	hausintern entwickelt
HEXAGON Mobile Responder	Darstellung von Einsatzinformationen	BMI, BPOL	93.891 €	Durch Dienstleister für die BPOL angepasst
moPS Mobile Objekterfassung	Mobile Objekterfassung für standortbezogene Dienste	BMI, BPOL	7.140 €	Durch Dienstleister für die BPOL angepasst

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungs-kosten	Anmerkungen
SE-Netz/EKUS	Einsatzkommunikations- und Unterstützungssystem für die Spezialeinheiten der deutschen Polizeien und der Zollverwaltung	BMI, BPOL	ca. 160.000 €	
@rtus-mobile	polizeiliche Vorgangsbearbeitung	BMI, BPOL	Ca. 86.000 €	in der @rtus-Kooperation beauftragt
VERB-App	Vorerfassung der Einreisebefragung	BMI, BPOL	ca. 3.000 €	EVB-IT-DL-Vertrag
VERB-SCAN-App	Auslesen QR-Code aus VERB-App	BMI, BPOL	0 €	hausintern entwickelt

Ressort AA

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
Elefand	Krisenvorsorge	AA	1,5 Mio. €	Inbetriebnahme 04/2024

Ressort BMEL

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
Zu gut für die Tonne	Reduzierung der Lebensmittelverschwendung in privaten Haushalten	BMEL	220.323,67 € brutto	Weiterentwicklung der bestehenden App inkl. BITV-Testing und -Anpassung

Ressort BMF

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
PVSplus Fiori Portal (samt Unteranwendungen)	Digitalisierung von Massen Personalprozessen auch durch Mitarbeitende und Führungskräfte (Effizienzsteigerung)	im Rahmen der Dienstkonsolidierung durch alle Ressorts nutzbar	Nicht aufschlüsselbar aufgrund des Gesamtpakets Dienstkonsolidierung und da lediglich Weiterentwicklung einer bestehenden Lösung	keine
PVSplus E-Recruiting	Digitalisierung des Recruiting Prozesses und moderne Nutzbarkeit für Interessenten / Bewerbende	im Rahmen der Dienstkonsolidierung durch alle Ressorts nutzbar	Nicht aufschlüsselbar aufgrund des Gesamtpakets Dienstkonsolidierung und da lediglich Weiterentwicklung einer bestehenden Lösung	keine
Spenden-Applikation	Umsetzung eines digitalen Spendennachweisverfahrens	BMF	bis dato keine Ausgaben	
Datenanalyse-Applikation	analytische Oberfläche auf angeschlossene Daten und Ergebnisse	BMF	siehe Anmerkungen	Die Datenanalyse-Applikation ist Teil der Entwicklung der Analyse- und Auswertungssoftware ANSWER im BZSt. Ein Ausweis der nur auf die Applikation entfallenden Entwicklungskosten ist dem titelverwaltenden Bereich in der Fach-AGS BZSt nicht möglich.
Zoll-Aktuell-App	White-Label App, Wiedergabe redaktioneller Inhalte	BMF	es fallen keine Entwicklungskosten an	keine

Ressort BMG

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
PeerNetApp/unrare.me	Das Projekt hat zum Ziel, Familien mit einem Kind oder jungen Erwachsenen mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung durch den Austausch mit Gleichbetroffenen zu stärken, indem von deren Erfahrungswissen in der Bewältigung ihrer besonderen Situation profitiert wird. Durch den Einsatz KI-gestützter Algorithmen soll zudem die Vernetzung mit Gleichbetroffenen (sog. Matching) sowie einem geschützten Austausch zwischen den Betroffenen ermöglicht werden und anhand von elektronischer Auswertungen interessengesteuerte redaktionelle Informationen zu Selbsthilfeangebote bereit gestellt werden.	BMG	555 T€	Projekt Ende voraussichtlich 31.5.2024
Risikomelden 4.0	Meldung von schwerwiegenden Vorkommnissen von Medizinprodukten	BMG	90 T€	Prototyp
Corona-Warn-App	Die Corona-Warn-App ist eine App, die hilft, Infektionsketten des SARS-CoV-2 (COVID-19-Auslöser) in Deutschland nachzuverfolgen und zu unterbrechen.	BMG	44.5 Mio €	Die Kosten enthalten die Entwicklungskosten für die initiale Version (8,5 Mio €) und aller Erweiterungen bis Ende 2022.

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
CovPass und CovPass-Check-App	Erfüllung der Rechtsverpflichtung nach der Verordnung (EU) 2021/953 zur kostenfreien Ausstellung interoperabler COVID-Zertifikate	BMG	7,33 Mio €	Die Kosten für die erstmalige Entwicklung umfassen auch die Entwicklung des für den Betrieb erforderlichen Backendsystems zur Ermöglichung der Ausstellung und zur Anbindung an die Systeme der EU zum internationalen Austausch und zur Prüfung der Zertifikate
Corona-Datenspende-App	Mit der Corona-Datenspende werden von freiwillig Teilnehmenden Daten zur Verfügung gestellt, die dabei helfen können, die Ausbreitung des Coronavirus besser zu erfassen und zu verstehen. Die Daten werden durch Fitnessarmbänder und Smartwatches, auch Wearables genannt, gemessen und über die Corona-Datenspende-App zur Verfügung gestellt.	BMG	867 T€	
STIKO App	Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und viele weitere wichtige Informationen rund um das Thema Impfen.	BMG	34,3 T€	

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
SafeVac 2.0	Prospektive Studie zur Sicherheit von Impfstoff(en) gegen Covid-19 und zum Schutz vor Erkrankung mittels Smartphone App	BMG	1,62 Mio €	Die Studie wurde regulär zum 31.10.2023 gemäß Studienprotokoll beendet.
Implantatpass-App Forschungsvorhaben: Partizipative Erstellung eines App-basierten Implantatpasses (PEIAP)	In dem Forschungsvorhaben PEIAP sollte im Rahmen eines partizipativen Ansatzes unter Einbeziehung der späteren NutzerInnen ein App-basierter Implantatpass entwickelt werden, der den herkömmlichen Implantatpass in Papierform ergänzt. Dieser digitale Implantatpass soll relevante Daten jederzeit, insbesondere in Notfall-Situationen, zur Verfügung stellen und auch mit anderen Anwendungen im Gesundheitswesen, insbesondere dem deutschen Implantatregister und der elektronischen Patientenakte, kompatibel sein.	BMG	307,8 T €	Die Angaben zu den Entwicklungskosten stellen die Gesamtfördersumme des Vorhabens dar. Mit Abschluss des Forschungsvorhabens PEIAP steht der Prototyp einer Implantatpass App zur Verfügung. Durch die freie Verfügbarkeit des Quellcodes ist die Weiterentwicklung der App möglich.

Ressort BMJ

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
Gewaltfrei in die Zukunft	Niedrigschwelliger geschützter Informationszugang für Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt, Funktion zur gerichtsverwertbaren Dokumentation von Übergriffen, Aktivierung des Hilfesystems bei akuter Bedrohung	BMJ	374.420,61 EUR	Förderung in der Zeit von 2021 bis 2023 durch BMJ, mittlerweile durch BMI; Summe der Förderung durch BMJ insg. 1.602.936,86 EUR (davon 374.420,61 EUR Entwicklungskosten)

Ressort BMUV

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
CITESWoodID	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung holzspezifischer Kenntnisse von CITES-Vollzugsbehörden (z.B. Zoll) • Hilfestellung für die computergestützte Holzartenbestimmung anhand makroskopischer Strukturmerkmale • dient Durchführung und Durchsetzung der CITES-Kontrollen • Instrument für den Einsatz in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen der Forst- und Holzwirtschaft 	BMUV, BfN	31.360,00 €	Entwicklungsjahr 2020
Web-Applikation Röntgen (nicht im Store erhältlich)	Informationen zum Thema Röntgen. Inkludiert ist auch ein Röntgenpass, in dem eigene Röntgenvorgänge lokal abgespeichert werden können.	BMUV, BfS	34.766,12 €	
Virtual Reality Anwendung	Nachnutzung einer für das BfS entwickelten/angepassten Virtual Reality Anwendung auf dem Handy und Tablet	BMUV, BfS		Nachnutzung bislang nur als Option; Kosten noch nicht bezifferbar
Smartphone-App zur Fernablesung des Gamma Pagers RadEyes der Fa. ThermoFisher	Fernablesung des Gamma Pagers RadEyes der Fa. ThermoFisher und Übertragung der Daten in die ATS-Software FHI6020	BMUV, BfS	94.610,65 €	
Progressiven Web App (PWA) mit dem Arbeitstitel „Dosis-App“	Der PWA-Prototyp auf Basis von open source Software enthält allgemeine Informationen zu Strahlenthemen, Informationen für den radiologischen Notfall, Kartenansichten und Benachrichtigungsfunktionen. Sie wurde zur Information der Bevölkerung und der Einsatzkräfte bei einem nuklearen Notfall entwickelt.	BMUV, BfS	193.363,10 €	

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
App Luftqualität für Smartphones, Tablets	Release 2019, seither kontinuierliche Weiterentwicklung entsprechend den Anforderungen der Nutzer*innen ca. 100.000 Nutzer*innen Formal ist gemäß der Luftqualitätsrichtlinien und Kommissionsentscheidungen zu diesen die allgemeine Öffentlichkeit möglichst stündlich aktualisiert über die aktuelle Luftschadstoffkonzentration zu informieren. Da das Webangebot des Umweltbundesamtes zur Luftqualität für die zunehmende Nutzung von Smartphones als schneller Informationsquelle nicht mehr geeignet war – wie User-Befragungen zeigten- erfolgte die App-Entwicklung. Neben den formellen Gründen wurde mit der App-Entwicklung aber auch dem Bedürfnis nach gesundheitlichen Informationen Rechnung getragen (Beantwortung der Frage: Was bedeutet eine Belastung des Schadstoffs XY mit XY µg/m³ für meine Gesundheit?). Vor allem von Menschen mit Vorerkrankungen wird die App genutzt, da neben der reinen Information über den Zustand der aktuellen Luftqualität auch Gesundheits- und Verhaltenstipp gegeben werden.	BMUV, UBA	274.000,00 €	
Echo-Anwendung „Luftqualität“	Release 2024 Zweck analog App Luftqualität	BMUV, UBA		Kosten in App Luftqualität enthalten
Gefahrstoffschnellausku nft (GSA)	App für Smartphone und Tablet, iOS und Android. Schnelle und zielgruppengerechte Informationen zu Chemikalien für Einsatzkräfte (Feuerwehr, Rettungsdienste, THW, Bundeswehr, ...) direkt im Einsatz	BMUV, UBA	92.000,00 €	

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
Chemie im Alltag (CiA)	App für Smartphones (und Tablet), iOS und Android. Informationen zu Chemikalien für die interessierte Öffentlichkeit mit dem Fokus auf Verbraucherschutz, Alltagschemikalien und Lebensmittel.	BMUV, UBA	61.500,00 €	
Scan4Chem App (AskREACH)	Europäische App, die in 21 Ländern verfügbar ist. Die App hilft Verbraucher*innen, Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen zu bekommen. Sie ist an eine Datenbank angeschlossen, in der europäische Firmen über eine Eingabemaske (Supplier Frontend) Daten zu besonders besorgniserregenden Stoffen in ihren Erzeugnissen einstellen können. Die App-Nutzer*innen können den Barcode von Erzeugnissen scannen und bekommen entweder direkt aus der Datenbank die gewünschten Informationen oder können eine automatisch generierte Anfrage an den Barcode-Besitzer verschicken, der ihnen laut Chemikalienverordnung REACH (Art. 33 (2)) antworten muss. Darüber hinaus gehören zum System der AskREACH IT-Tools eine Web-App (ähnliche Funktionen wie bei der Smartphone-App) und für die Aufgaben der regionalen Administratoren in den einzelnen Ländern ein Admin Frontend und ein Helpdesk Tool. Die Tools wurden innerhalb des LIFE-Projektes AskREACH entwickelt, das zu 60% von der EU gefördert wurde. 40% sind Eigenanteil der 19 Projektpartner aus ganz Europa.	BMUV, UBA	90.000,00 €	

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
Software-Lösung "ForestGuard"	Das Projekt 67EXI7009 der Exportinitiative Umweltschutz (EXI) „ForestGuard“ zielt darauf ab, eine Softwarelösung (Prototyp für Testlauf) zu entwickeln, die die Umsetzung EU Verordnung gegen Entwaldung (EUDR) ermöglicht. Am Beispiel einer Lieferkette für Kaffee wird eine blockchainbasierte Open-Source-Lösung entwickelt, welche Daten unterschiedlicher Stakeholder entlang der Lieferkette zusammenführt. So wird die erforderliche Transparenz für die Erfüllung der in der EUDR geforderten Sorgfaltspflichten geschaffen.	BMUV (G II 4)	571.000,00 €	Entwicklungskosten Software (Personal- und Sachkosten) Kurzbeschreibung siehe https://www.exportinitiative-umweltschutz.de/projekte/forestguard

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
App Pametni Zeleni Telefon (Grüne Detektive)	<p>Über das „Beratungshilfeprogramm“ (BHP Kap. 1601 Titel 687 87) hatten wir in dem genannten Zeitraum das Projekt „Neue Instrumente für eine Kooperation mit der Verwaltung in Umweltangelegenheiten in Kroatien“ gefördert, das die Entwicklung einer App beinhaltet. Diese heißt „App Pametni Zeleni Telefon“ (Grüne Detektive)“.</p> <p>Die App ersetzt ein Umwelttelefon für Bürgeranfragen/Bürgerbeschwerden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Funktion zum Stellen umweltbezogener Fragen und zum Hochladen von Beschwerden über Umweltschäden (z. B. mit Bildnachweis). Diese Funktion würde den Green Phone Service ergänzen. • Eine Funktion, die zeigt, wo Bürgerengagement möglich ist, z.B. Auf einer Karte mit detaillierten Informationen finden Sie Informationen zu den Plänen, Beteiligungsformaten und Zeitrahmen. Ggf. werden weitere Funktionen hinzugefügt. 	BMUV (UA I 1)	86.575,00 €	Die Entwicklungskosten lassen sich auf die Schnelle nicht exakt ermitteln, daher wurde geschätzt.

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
ZRE ToolBox enthält ZRE Rechner und ZRE Checks	<p>„Das VDI ZRE hat im Auftrag des BMU(V) folgende Apps entwickelt:</p> <p>ZRE Rechner: App zur betrieblichen Kostenrechnung auf der Basis von DIN EN ISO 14051 – Materialflusskostenrechnung sowie zur vereinfachten Berechnung von Ressourceneffizienz-Kennzahlen und Treibhausgasemissionen</p> <p>ZRE Checks: App mit systematischen Checklisten für industrielle Produktionsverfahren und die Bauwirtschaft zur Analyse und Identifikation von Ansatzpunkten zur Steigerung von Ressourceneffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen</p> <p>ZRE ToolBox: App-Container, der die beiden oben genannten Apps enthält. Das Ziel der Apps liegt in der Förderung der betrieblichen Ressourceneffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes</p>	BMUV (T I 4)	74.980,00 €	Die Apps wurden in 2017 und 2018 entwickelt, im Mai 2019 fertiggestellt und im Juni 2019 veröffentlicht. Die Apps werden weiterhin betrieben, woraus Wartungs- und Betriebskosten entstehen. Die letzte Aktualisierung der Apps erfolgte im April 2021 (Google Play-Store) bzw. im Mai 2021 (Apple-Store).“

Ressort BMWK

Name der App	Zweck der Entwicklung	Ressort	Entwicklungskosten	Anmerkungen
EU Energie label App (BAM)	Konsumentenaufklärung hinsichtlich energieeffizienter Beschaffung (im Rahmen der EU Energieverbrauchskennzeichnung / Konnex zur EPREL Datenbank)	BMWK	571 TEUR	
Gipfel-App	Digital-Gipfel 2022 und 2023	BMWK und BMDV	38.300,00 €	Hier handelt es sich um Anpassungskosten, die App der 'plazz AG' existiert bereits als Event- App und wurde nur für die Bedürfnisse des Digital-Gipfels 2022 und 2023 angepasst. Die Kosten wurden hälftig von BMDV und BMWK als gemeinsame Gipfel- Veranstalter übernommen

